

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1.50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Streik im Ruhrkohlenbergbau	49	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutschland. — Vom Ausland. — Tarifliche Differenzen im Klyographenverband	59
Gesetzgebung u. Verwaltung. Aus dem Reichstage.		Einigungsämter, Schiedsgerichte. Vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker	60
— Die Arbeitslosen-Unterstützung in Belgien.		Arbeitsmarkt. Wahlen beim paritätischen Arbeitsnachweis der Brauereien Berlins	60
— Vom Bundesarbeitsamt in den Vereinigten Staaten	53	Gewerbegerichtliches. §§ 124b u. 134 der Gew.-Ordnung. — Wahlen zu Kaufmannsgerichten. — Wahl in Konstantz	60
Statistik u. Volkswirtschaft. Eine indische Berufszählung	55	Polizei, Justiz. Keine zivilrechtliche Haftbarkeit bei Boykott. — Verbot öffentlicher Sammlungen für die Bergarbeiter	61
Soziales. Prof. Ernst Abbe-Jena †	56	Kartelle, Sekretariate. Gewerkschaftshaus in Erfurt. — Wahl des Chemnitzer Arbeitersekretärs	63
Arbeiterbewegung. Für die Bergarbeiter im Ruhrrevier. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die gewerkschaftliche Bewegung in Serbien. — Die fanatische Gewerkschaftsbewegung. — Fortschritte der australischen Arbeiterbewegung	56	Mitteilungen. Jahresbericht d. Unterstützungsvereinigung	63
Kongresse. Gewerkschaftliche Kongresse u. Verbandstage	59		

Der Streik im Ruhrkohlenbergbau.

Der Streik im Ruhrrevier hat sich zu einem Riesenkampf ausgewachsen, wie ihn Deutschland noch nicht erlebt, zu einem Kampf, der in seinen grandiosen Dimensionen an die kolossalen Kämpfe der englischen und amerikanischen Arbeiterberufe heranreicht. Etwa 240 000 Bergarbeiter stehen im Streik, eine Zahl, die mit ihren Familienangehörigen nahezu eine Million Köpfe umfaßt. Die amtlichen Meldungen behaupten zwar fortgesetzt niedrigere Ziffern; das Oberbergamt Dortmund berichtet von 195 000 Streikenden und der „Reichsanzeiger“ gibt 204 724 zu; indes werden diese Angaben als lückenhaft von der Presse im Streikgebiet nachgewiesen. Selbst der Bergarbeiterstreik vom Jahre 1889 umfaßte nur ca. 150 000 Streikende, während der österreichische Bergarbeiterkampf vom Jahre 1900 nur 70 000 Streikende aufwies. Ein solcher Kampf muß tief in das Wirtschaftsleben Deutschlands einschneiden und von Folgen begleitet sein, die alle bisherigen Streikwirkungen übertreffen. So schwere Wunden vor 8 Jahren der Hamburger Hafenstreik dem deutschen Handel schlug, so große Opfer der Grimmitschauer Kampf kostete — sie reichen nicht entfernt heran an die ungeheuren Schäden, die ein längeres Stocken der Kohlenförderung herbeiführt. Industrie und Transport können ohne Kohle nicht existieren, auch der elektrische Betrieb ist zu $\frac{9}{10}$ von der Umwandlung der Kohleenergie abhängig. Und welchen Einfluß auf die Kohlenversorgung die längere Stilllegung des rheinisch-westfälischen Reviers hat, zeigt die Tatsache, daß von 116,6 Mill. Tonnen Steinkohlenförderung im Deutschen Reich 1903 auf dem Oberbergamtsbezirk Dortmund allein 64,7 Millionen Tonnen (55%) entfielen. Den in diesem Revier entstehenden Ausfall können weder die gesamten übrigen Reviere, noch auch die Einfuhr, die 1893 6,7 Millionen Tonnen betrug, decken, so daß eine schwere Kohlenkatastrophe die Folge ist, — weit schwerer, als die im Jahre 1900 zu ver-

zeichnen war, als dem österreichischen Bergarbeiterstreik ein Ausfall der sächsischen und mitteldeutschen Reviere folgte. Die Katastrophe wird um so größer werden, als das nächst dem rheinisch-westfälischen Revier allein ernsthaft in Betracht kommende schlesische Kohlenrevier (30,1 Mill. Tonnen Förderung) im entferntesten Winkel des Reiches liegt, wodurch dessen Ersatzkohle ungemein verteuert wird, zumal dieselbe, dank der agrarischen Kanalverschleppungspolitik, auf dem Eisenbahntransport angewiesen ist. Millionen wird dieser Streik dem deutschen Volkswohlstand kosten, nur das rheinisch-westfälische Kohlenyndikat wird ohne bedeutende Einbußen aus dem Kampfe hervorgehen, da es die Macht besitzt, sich schadlos zu halten. Aber gerade deshalb ist dieser Kampf wie kein anderer geeignet, zum Nachdenken aufzufordern und große Entschlüsse, ernsthafte Reformen zu zeitigen.

Mit Recht fragt sich Jedermann: Mußte dieser Riesenkampf ausbrechen? Konnte er wirklich nicht vermieden werden? Die Tatsachen beweisen — das wird mit erreglicher Einmütigkeit anerkannt —, daß die Organisationen der Bergarbeiter bis zum letzten Augenblicke alles aufboten, um den Kampf zu vermeiden. Nicht erst in den Monaten und Tagen kurz vor dem Beginn des letzteren, sondern schon seit Jahren ohne Unterlaß. Es ist anerkannt worden, daß es lediglich das Verdienst der Gewerkschaftsführer ist, wenn in den letzten Jahren ernste Kämpfe vermieden wurden. An Ursachen zur Arbeitseinstellung hat es wahrlich nicht gefehlt; ein großer Teil der heute gerügten Mißstände ist alten Datums, so das Wagenmangel, die Schichtenverlängerung und die unwürdige Behandlung; sie wurden trotz eindringlicher Vorstellungen der Belegschaften und trotz wiederholter öffentlicher Anklagen im Reichstage nicht beseitigt. Auch direkte Provokationen der Bergleute durch die Grubenverwaltungen waren häufig an der Tagesordnung, und es gehörte der ganze Einfluß der Organisationsleiter dazu, die heißblütigen Bergleute

Würzburg auf dessen Ersuchen Herr Jörg daselbst in den Ausschuß eingetreten ist.

Da in jüngster Zeit das Gewerbegericht Berlin seinen Wiedereintritt in den Verband erklärt hat, wurde dessen Vorsitzender, Herr v. Schulz, in den Ausschuß zugewählt.

Dem Verbands gehören zurzeit 215 Gewerbe-gerichte an, es ist zu erhoffen, daß auch die Kaufmannsgerichte zahlreich sich anschließen, sowohl der Verband als sein Organ („Das Gewerbegericht“) sollen in Zukunft die Interessen beider Gerichte wahren und vertreten. Wünschenswert ist eine finanzielle Kräftigung des Verbandes durch Leistung größerer Beiträge seitens leistungsfähiger Gemeinden.

Als Gegenstände der Tagesordnung wurden bestimmt:

1. Geschäftsbericht.
2. Die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstage.
3. Ueber Kaufmannsgerichte.
4. Tarifverträge.
5. Verhältniswahl, insbesondere die praktischen Erfahrungen bei ihrer Anwendung.

Als „kleine Fragen“ zunächst folgendes: Was ist geschäftsmäßige Vertretung beim Gewerbegericht?

— Gründe zur sofortigen Aufhebung des Arbeitsvertrages. — Zuständigkeitsfragen: Musiker — städtische und staatliche Arbeiter — Gärtner.

Zu den „kleinen Fragen“ ist die Anmeldung weiterer Thematiken zulässig und erwünscht, soweit möglich, sollen dieselben berücksichtigt werden.

Vorgesehen ist, daß, um für die „kleinen Fragen“ mehr Raum zur Behandlung zu gewinnen, diese an jedem der zwei Verhandlungstage in den Nachmittagsstunden zu besprechen sind.

Um mehr Raum für die Diskussion über die wichtigen Referate zu bekommen, sollen die Herren Referenten ersucht werden, aus längeren für den Druck berechneten Referaten das wichtigste in gedrängter Kürze beim mündlichen Vortrag zusammenzufassen. Es dürfte, wenn diese Maßnahme Billigung findet, einer Ueberanstrengung der Zuhörer vorbeugt, eine Diskussion zum Teil überhaupt erst ermöglicht werden und das schriftliche Referat (im Druck) noch mehr als bisher gewinnen.

Das Verhältnis des Verbandes zu dem Verleger der Zeitschrift „Das Gewerbegericht“ ist ein eigenartiges deshalb, weil für jedes Exemplar, das zum ermäßigten Preise von 1 Mk. abgegeben wird, der Verband an den Verleger je 25 Pf. zu entrichten hat, und damit gewissermaßen die erfolgreiche Agitation für Gewinnung neuer Abonnenten bezahlen muß. Über die Frage ob und wie an diesem Verhältnis etwas zu ändern sei, wurde eingehend gesprochen, ein Beschluß jedoch nicht gefaßt; dies soll geschehen, wenn Verhandlungen zwischen den Parteien einen Vertrag auf anderer Grundlage ermöglichen.

Dem Wunsche des Redaktions-Ausschusses um größere Beteiligung an der Ausgestaltung der Zeitschrift durch Einsendung von Urteilen, fachlichen Artikeln usw., sei auch hier Ausdruck gegeben, besonders sind auch die Arbeiter-Beisitzer berufen, auf diese Weise ein tieferes Interesse für die mannigfachen Fragen des Arbeitsverhältnisses und ihrer Beurteilung zu betätigen.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeiter-Sekretär für Bielefeld gesucht.

Am 1. April 1905 wird in Bielefeld von der organisierten Arbeiterchaft ein Arbeiter-Sekretariat eröffnet.

Der Sekretär muß mit der sozialpolitischen Gesetzgebung und auch sonst auf dem gewerkschaftlichen Gebiet vertraut sein. Anfangsgehalt 1800 Mk. jährlich.

Bewerber wollen sich bis zum 6. Februar d. J. bei Unterzeichnetem melden. Eine Bewerbungsschrift über die Aufgaben eines Arbeiter-Sekretärs sowie kurze Lebensbeschreibung ist der Bewerbung beizufügen.

Hermann Büscher, Bielefeld, Bürgerweg 68.

Mitteilungen.

Statistik der deutschen Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate für 1904.

Am 20. Januar sind den Vorsitzenden der Gewerkschaftskartelle und den Arbeitersekretariaten je zwei Erhebungsformulare für die Statistik 1904 übermittelt worden. Von diesen beiden auszufüllenden Erhebungsformularen ist eins am Orte aufzubewahren und das andere spätestens zum 15. Februar an die unterzeichnete Adresse frankiert (als Geschäftspapier ohne Begleitschreiben 10 Pf. Porto) einzusenden. Kartellvorsitzende und Arbeitersekretariate, welche bis zum 25. Januar d. J. keine Fragebogen erhalten haben, wollen diese bis spätestens zum 30. Januar bei dem Unterzeichneten nachbestellen. Der Rücklieferungstermin mußte diesmal früher angelegt werden und ist peinlichst einzuhalten, da die Bearbeitung dieser Erhebungen bis zum diesjährigen Gewerkschaftskongress beendet und veröffentlicht werden soll. Später eingehende Fragebogen können bei der diesjährigen Zusammenstellung nur noch insoweit Berücksichtigung finden, als ihre Einfügung in die Statistik ohne Schwierigkeiten möglich ist. Als Rechnungsjahr der Statistik ist das Kalenderjahr 1903 zugrunde zu legen.

Die Generalkommission.

E. Legien,

Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Publikation der Adressenverzeichnisse.

Für die in Kürze erfolgende Veröffentlichung der Adressenverzeichnisse ersuchen wir die Vorsitzenden der Zentralverbände und der Gewerkschaftskartelle, sowie die Leiter der Arbeitersekretariate, etwaige seit der letzten Publikation (Juli 1904) eingetretene Adressenveränderungen bis zum 25. d. M. an den Unterzeichneten mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Adressenänderungen können erst im Zulieferergebnis berücksichtigt werden.

Die Generalkommission.

Hermann Kube,

Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Bielefeld:	Derichs, Wilhelm, Geschäftsführer.
Bant:	Heyer, Julius, Geschäftsführer.
Hannover:	Niemeyer, August, Angestellter des Verbandes der Fabrikarbeiter.
	Schubert, Oswald, Angestellter der Vereinigung der Maler.
Magdeburg:	Drechsler, Friedrich, Angestellter des Verbandes der Handels- u. Transportarbeiter.
Hamburg:	Rehder, Heinrich, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raunynstr. 40, zu senden.

Malagen der Bergarbeiter zu entkräften suchten, und machen es dadurch der Regierung unmöglich, sich selber zu widersprechen. Und gar Herr Möller, der preußische Handelsminister, vermag ihnen zu allererst Respekt abzunütigen, denn er ist Fleisch von ihrem Fleisch, — sie betrachten ihn als ihren Minister und lassen es ihm ungeniert fühlen. Wie haben sie ihn bei der Gibernia-Affäre geschunden und ihm zum Trotz den Stuhl vor die Tür gesetzt. Um so bezeichnender ist es, daß dieser Minister im preußischen Landtag das Verhalten der Zechenherren noch verteidigen und die Schuld an dem Streik den Bergleuten aufwälzen konnte. Nichts hat den Hochmut der Herren vom bergbaulichen Verein mehr gesteigert, als diese Rede Möllers; sie gab ihnen geradezu ein Recht, die Regierungskommissare heimzusenden.

Wie anders mußte die Regierung auftreten, um den Grubenbesitzern diejenigen Rücksichtnahmen aufzuzwingen, die die allgemeine Wohlfahrt des Staates und Volkes erfordert! Als vor 5 Jahren in Oesterreich der Grubenstreik wegen der Verweigerung des Achtstundentags ausbrach, da zögerte das Ministerium Körber nicht, sogleich mit aller Entschiedenheit eine Beilegung des Kampfes herbeizuführen. Eine Kommission unter Mitwirkung von Vertretern der Ackerbau-, Justiz- und inneren Ministerien trat zusammen und der Justizminister begab sich sofort ins Streitgebiet, um eine Teilnahme der Bergwerksbesitzer am Einigungsamt zu erzwingen. Die Regierung kündigte ferner eine gesetzliche Arbeitszeitverkürzung für den Bergbau an und so gelang es, den Streik binnen kurzer Frist beizulegen. In Deutschland, wo der Staat Bergherr ist, geschieht nichts von alledem; Herr Möller lehnt es ab, durch irgend eine Entscheidung den Ereignissen vorzugreifen. Ob ihm der Gedanke, sich selbst ins Streitgebiet zu begeben, überhaupt schon gekommen ist, wissen wir nicht. Sein schwächlicher Vermittlungsversuch wird von den Grubenbaronen gar nicht ernst genommen und anstatt Reformen anzukündigen, halten Reichsanzler und Polizeiminister starke Reden gegen die — Arbeiter und drohen mit ordinärer Polizei- und außerordentlicher Waffengewalt gegen etwaige Störer der Ruhe und Sicherheit. Eine ernste Prüfung der Arbeiterbeschwerden kam für sie wohl kaum in Frage, und der Erörterung der gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse ging die Regierung gänzlich aus dem Wege. Es war ihre Pflicht, der Wiederkehr ähnlicher unheilvoller Streiks vorzubeugen durch gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit, durch die Einführung von Arbeiterausschüssen, durch Reform der Grubentkontrolle unter Beteiligung von Arbeitern, durch Verbot des Wagnullens, durch sanitäre Maßnahmen und durch Einsetzung von Arbeitsämtern und Arbeitskammern. Von alledem will Herr Möller nichts wissen, und erst unter der eindringlichen Kritik des Reichstags versteht er sich zu einigen — Versprechungen. Er will keine Gesetze ab irato, keine Gelegenheitsgesetze, aber jahrelang hat die Regierung die Bergarbeiter auf diesen notwendigen gesetzlichen Schutz warten lassen, obwohl sie da reichlich Gelegenheit hatte, der „Gelegenheit“ zuvorzukommen.

Und konnte die Regierung die Grubenherren nicht zur Teilnahme an den Einigungsverhandlungen zwingen, zu denen die Arbeiter sofort bereit waren? Das Gewerbegerichtsgesetz gibt den Einigungsämtern den Vorladungszwang an die Hand, und das Bergrecht gibt ihr wohl die Möglichkeit, nach dieser Richtung einen Druck auf die Grubenherren auszuüben. Außerdem ist die Regierung Herr der Transport-

tarife, wodurch sie einen ungeheuren Einfluß besitzt. Sie kann den Widerspenstigen die Tarife erhöhen, kann Einfuhrerleichterungen für ausländische Kohle schaffen und hat überdies in ihrem fiskalischen Bergbau einen Trumpf in der Hand, der dem Syndikat sicher manche Sorge bereitet hätte. Weshalb benutzte sie ihre tatsächliche Macht nicht, um der Vermittelung Nachdruck zu geben? Und wenn alle Mittel wirkungslos wären, so bliebe ihr noch immer der Weg der gesetzlichen Regelung der Syndikate und last not least — die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues, die gesetzliche Aufhebung der Konzessionsverleihung, die auch den starrsten Unternehmerhochmut gefnickt hätte.

Das alles kommt für die Regierung gar nicht in Betracht, weil sie auf Seiten der Zechenherren und nicht auf Seiten der Arbeiter steht. Kapitalismus und Fiskalismus sind eins, — sie huldigen den gleichen Grundsätzen, negieren das Recht der Arbeiter und empfinden Arbeiterschutzesetze und Arbeitervertretungen gleich unbequem. Daher kein ernsthaftes Eingreifen, keine Reformgesetzgebung, ja, nicht einmal eine gründliche parlamentarische Untersuchung der Verhältnisse mit kontradiktorischer Vernehmung von Auskunftspersonen, — daher auch kein nachdrücklicher Einigungsversuch, sondern ödes Manchestertum und Formalismus in einer Situation, wo täglich Millionen verloren gehen und der öffentlichen Wohlfahrt ein unbegrenzter Schaden erwächst. Den Grubenherren des *laissez-aller*, den Bergleuten ordinäre Polizeigewalt, wenn sie die kapitalistische Ordnung stören.

Unter dem Einfluß der einmütigen Kritik im Deutschen Reichstag hat Herr Möller am zweiten Tage der Bergarbeiter-Debatte einige gesetzliche Reformen in Aussicht gestellt, die schon lange in Vorbereitung seien. Ein Gesetz über die Regelung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und ein solches über Arbeitskammern könnten vielleicht noch bis zum Schluß der Session dem Reichstage vorgelegt werden. In Preußen sei versucht worden, durch einen Ausbau des § 65 des Berggesetzes die weitere Stilllegung von Zechen aufzuhalten. Er hoffe, mit diesem Gesetz bald kommen zu können. Eine Novelle zum Berggesetz liege schon seit zwei Jahren in seinem Ministerium fertig; die Kritik der Öffentlichkeit habe eine schwierige Umarbeitung notwendig gemacht, die noch nicht beendet sei. Unterdes seien durch kaiserliche Verordnung die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes für die Bergarbeiter in Kraft gesetzt worden.

Alle diese Ankündigungen, bei denen durch die Verwahrung, Gesetze ab irato vorzulegen, noch jeder Eindruck verwischt wird, haben mit den Hauptfragen des gegenwärtigen Streiks kaum etwas zu tun. Die Bergarbeiter fordern ein Reichs-Berggesetz mit gesetzlicher Festlegung der Achtstundenschicht inkl. Ein- und Ausfahrt. Herr Möller verweist auf eine preußische Berggesetz-Novelle, die seit zwei Jahren nicht vom Fleck gekommen ist, auch in diesem Jahre nicht mehr eingebracht werden kann, und nichts von der gesetzlichen Achtstundenschicht verlauten läßt. Ueber die Reform der Grubentkontrolle schweigt sich Herr Möller aus, und auch von den anerkannten Arbeiterausschüssen schweigt des Ministers Höflichkeit. Bei der Ausgestaltung des § 65 des preußischen Berggesetzes wird für die Arbeiter sehr wenig herauskommen, da die Regierung wie heute prinzipiell auf dem Boden der Privilegierung von Privatunternehmern mit öffentlichem Eigentum steht, anstatt die Bergwerke zu nationalisieren. Was die Arbeitskammern den Bergleuten nützen sollen, solange ihre Verhältnisse der Reichs-

schon damals abzuhalten, die Brocken hinzuwerfen. Und als die ungeheure Erregung über die Wurmsteuere und deren ungenügende Bekämpfung und dann über das Stilllegen der Zechen die Bergreviere durchzitterte, da hätte es nur eines Funkens bedurft, um die Flamme des Aufruhrs hoch aufzuleben zu lassen. Damals hätten die Zechentöter einen Riesenstreik nicht ungern gesehen, um dann behaupten zu können, der Streik habe die Stilllegung der Gruben veranlaßt. Es kam aber nicht zum Streik, und die Stinnes, Thyssen u. Co. konnten ihre Pläne nicht in dem beabsichtigten Umfange durchführen.

Nun haben sie den Streik, und er ist ihr eigenes Werk. Sie haben ihn erzwungen, trotz des lebhaftesten Widerstandes der Gewerkschaftsleitungen, erzwungen durch ein verabscheuungswürdiges System von Provokation, Vertragsbruch und Ungezüglickeiten, das die Vergleute zur Empörung trieb. Nun stehen sie da vor der Größe des Kampfes, die sie nicht erwartet, vor der Einmütigkeit aller Bergarbeiter, die sie zu zersplittern hofften, und suchen die Verantwortlichkeit für diesen ungeheuren Brand von sich abzuwälzen. Aber das gelingt ihnen nicht; das Brandmal der Schuld haftet unauslöschlich auf ihnen und die gesamte öffentliche Meinung empört sich gegen sie. Sie klagen den Kontraktbruch der Vergleute an, die ohne Kündigung die Arbeit verlassen, — aber sie selbst haben die Verträge seither schon hundertfach gebrochen. Die Arbeitsbedingungen wurden stets einseitig und willkürlich diktiert, Ausschüsse und Wünsche der Vergleute wurden nicht anerkannt und die Schichtverlängerung auf „Bruchstraße“ erfolgte durch einseitigen Anschlag ohne die gesetzlich vorgeschriebene Frist. Die Verweigerung der Deputatkohle war ein Vertragsbruch schlimmster und aufreizendster Art und die verächtliche Abweisung der Friedensdeputation der Bergarbeiter war das Gegenteil eines vertraglichen Verhaltens. So behandelt man nicht Leute, mit denen man Verträge schließt, sondern Hörige, denen man einfach befiehlt. Wo die Voraussetzungen jedes Vertrages fehlen, da kann von einem Kontraktbruch der Arbeiter keine Rede sein, und würden die Arbeiter sich über Verträge hinweggesetzt haben, — das Unrecht der Grubenbesitzer, das sie dazu trieb, spräche sie hundertmal frei.

Im Ruhrkohlenbergbau ist das feudalistische Arbeitssystem der unbeschränkten Kapitalistenherrschaft in die Trümmer gegangen. Die Herren im Hause, die keinen anderen Willen neben sich dulden und nur mit dem einzelnen Arbeiter „verhandeln“ wollen, weil er sich widerspruchslos fügen muß, haben gegen sich den Gesamtwillen der Arbeiterschaft herauf beschworen. Der Bergarbeiterstreik ist ein Schulbeispiel dafür, wohin es führen muß, wenn das Unternehmertum den Arbeitern die einfachste Anerkennung der Gleichberechtigung verweigert. Es klingt fast wie Hohn, daß Unternehmer, die über die stärkste Organisation gebieten und nur durch diese mit dem Käufer verkehren, den Arbeitern das Recht bestreiten, sich durch ihre Gewerkschaft vertreten zu lassen. Wie kann in einem Staat, wo alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, ein raffiniert modernes Produktionssystem mit einem System feudalistischer Hörigkeit dauernd verbunden werden, ohne daß es zum Bruche zwischen beiden kommt? Nur die kolossale Uebermacht des Besitzes, die über die Existenzbedingungen Hunderttausender gebietet, kann ein solches Zwitterssystem aufrechterhalten; sie kann aber nicht verhindern, daß das Unwürdige dieser erzwungenen Verzichtleistung auf Staatsbürgerrechte den Unterdrückten zum Bewußtsein kommt und

sie zum Widerstande treibt. Nicht allein die Provokation der Grubenbesitzer, sondern auch ihr krasser Absolutismus hat diesen Streik heraufbeschworen. Die Arbeiter, denen Vertragsbruch zum Vorwurf gemacht wird, müssen die Voraussetzungen einer gleichberechtigten Vertragsschließung erst erkämpfen.

So autokratisch die Grubenbesitzer gegen die Arbeiter aufgetreten sind, so selbstherrlich haben sie auch die im Auftrag der Regierung vermittelnden Staatskommissare heimgeschickt. Sie haben sie nicht gerade hinausgeworfen wie die Arbeiter, aber ihnen in kalter Gelassenheit erklärt, daß sie nicht daran denken, an Einigungsverhandlungen unter ihrem Vorstiz teilzunehmen. So verkehren die Herren des Kohlen-syndikats mit der Regierung! Kann man sich da noch wundern, wenn die Arbeiter daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die Regierung nur der Ausschuß der Kapitalisten ist? Als einst Herr v. Bötticher erklärte: „Meine Herren! Wir arbeiten ja nur für Sie . . .“, da waren Regierungsvertreter bei den Gewaltigen gern gesehene Gäste. Nun sie ihnen ins Gesicht reden, läßt man sie gleich einem Kommissar stehen. Wie kommt das Unternehmertum zu dieser Annäherung? Sind sie denn wirklich die Herren der Gruben, die Eigentümer der Erdschätze, oder ist der Staat der Bergherr? Von Stinnes, dem Zechentöter, geht das geflügelte Wort um: „Mit meinem Eigentum kann ich machen, was ich will, ich lege doch still.“ In Wirklichkeit ist das Eigentumsrecht der Zechenherren nur ein sehr bedingtes und vom Staate geduldetes. Wirklicher Eigentümer der Mineralien, speziell in Preußen, ist nach der gegenwärtigen Rechtslage der Staat, der den Findern und deren Rechtsnachfolgern die Ausbeutung derselben, den Abbau, „nur verleiht“. Die Bedingungen des Abbaus sind genau geregelt, und Zuwiderhandlungen werden mit eventueller Entziehung des Bergwerkeigentums bedroht, woraus sich klar ergibt, daß das sog. Bergwerkeigentum nur ein vom Staate konzeffioniertes Abbaurecht ist.

Wie anders könnte die Regierung mit den Zechenherren reden, wenn sie sich auf ihre Autorität als Bergherr stützen wollte! Aber sie hat diese Autorität seit Jahrzehnten preisgegeben und untergraben durch jede nur denkbare Begünstigung des Privatkapitalismus, durch gefällige Dienstleistungen für die Grubenpächter. Sie hat dadurch ein förmliches Wohnheitsrecht entwickelt, das die klare Rechtslage überwuchert, und sich selbst in die Hände ihrer Pächter ausgeliefert. Und sie hat Millionäre und Multimillionäre gezüchtet, deren weitreichender Einfluß sich über Gemeindebehörden und Gerichte erstreckt und selbst die Bergbehörden in ihren Barkreis zu ziehen vermag. Beteiligung an Zechenunternehmungen, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen erklären den ungeheuren Einfluß, dem dort alles unterliegt. Ist es doch bezeichnend, daß dort kein Arzt es wagt, für unfallverletzte Arbeiter ein unabhängiges Gutachten auszustellen. Was Wunder, wenn das Grubenkapital sich als Herr der Situation fühlt und erklärt: „L'Etat est moi!“?

Aber die Zechenherren wissen auch, daß ihnen die Regierung nicht ernsthaft auf den Leib rückt. Der preußische Staat ist selbst Bergwerksunternehmer; er betreibt den umfangreichsten Bergbau in Europa. Und über die Grundsätze seines Arbeitssystems hat der Krämerprozeß in Saarbrücken so helle Schlaglichter geworfen, daß die Ruhrzechenkönige von einem solchen Staat wahrlich nichts zu befürchten brauchen. Sie behandeln ihn als Mitschuldigen, — ja noch mehr, sie decken ihre Sünden ganz breit mit Zeugnissen von Regierungsvertretern, mit denen diese früher die

tennen lernten, Geschäftsleute, Beamte, sogar Erzbischöfe unterstützten den Streit mit tausenden von Mark. Was will die Behörde gegen eine solche Volkskundgebung mit kleinlichen Sammelverboten, die sich vielleicht auf die ungenügende Beachtung dieser oder jener Form stützen, ausrichten. Sie giebt damit nur Del ins Feuer, wie die sächsische Polizei während des Crimmitschauer Streiks. Gerade die Vorgänge von Crimmitschau sollten aber der Regierung eine ernste Lehre sein, alles zu vermeiden, was die Schürung einer gleichen Erregung wiederholen könnte, denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß ein hartnäckiger Stohlenbergarbeiterstreik tiefere Wunden schlägt, als ein Textilarbeiterstreik, und daß dann die ohnehin nicht günstig gestellten Gemeinden des Ruhrbezirks in Verhältnisse geraten, aus denen sie sich in Jahrzehnten nicht wieder herausarbeiten vermögen.

Wie die Situation heute im Ruhrrevier und im Verhalten der maßgebenden Kreise im Reich und Staat liegt, wird der Streik seinen Fortgang nehmen. Er dürfte monatelang währen und die Streitenden richten sich bereits auf eine längere Dauer ein. Sie haben sich der Solidarität der ausländischen Berufsgenossen versichert und rechnen darauf, daß diese ihnen in jeder Weise beistehen. Auch die deutsche Arbeitererschaft möge damit rechnen, daß ein längerer Widerstand große Geldmittel erfordert und nicht nachlassen in ihrer Opferwilligkeit. Ein Kampf, wie der gegenwärtige, den jede Arbeitergeneration vielleicht nur einmal führt, darf nicht resultatlos im Sande verlaufen. Es muß den Bergarbeitern gelingen, den Widerstand der Grubenprozen zu überwinden oder doch wenigstens einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der harten und gefährvollen Arbeit unter Tage zu erzwingen. Es gilt, den Herrrindübel zu beugen, den festesten Hort des industriellen Absolutismus zu brechen, und ein solcher Erfolg der Bergarbeiter ist ein Sieg der ganzen Arbeiterklasse. Die organisierte Arbeitererschaft darf nicht teilnahmslos zusehen, wie ihre Brüder im Ruhrbergbau zu Boden geschlagen werden. Gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, helfst den kämpfenden Bergleuten!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus dem Reichstage.

Der deutsche Reichstag verhandelte in dreitägiger Debatte am 20., 21. und 23. Januar über die Interpellation Auer betr. den Bergarbeiterstreik im Ruhrbezirk. Die Interpellation, deren Wortlaut wir bereits mitgeteilt haben (S. 44), wurde von Hue in streng sachlicher und ruhiger Weise begründet. Seine sich lediglich auf die Angabe nackter Tatsachen beschränkende Ausführungen machten einen um so tieferen Eindruck auf allen Seiten des Hauses, als sie sich von jeglichen politischen Ausfällen freihielten, um so eindringlicher aber die Mißstände in den Revieren und das an den Bergarbeitern jahrelang verübte Unrecht schilderten. Der Redner frag am Schlusse seiner Begründung, was die Regierung zu tun gedenke für die Sache der Gerechtigkeit. — Darauf antwortete der Reichszkanzler Graf v. Bülow, daß die Regierung die doppelte Aufgabe habe, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und auf einen Ausgleich der Gegensätze hinzuwirken. Die Lösung der ersten Aufgabe fand er darin, die vollen Machtmittel des Staates gegenüber etwaigen Erzessen und den weitgehendsten Schutz der persönlichen Freiheit der Arbeitswilligen gegen Terrorismus anzukündigen, — der zweiten Aufgabe ent-

ledigte er sich mit einem Bedauern, daß noch keine Einigung zustande gekommen sei, worauf sich Herr v. Bülow seinem Kollegen Möller in der Beurteilung des angeblichen Vertragsbruchs der Arbeiter anschloß, ohne des Kontraktbruchs der Grubenverwaltungen zu gedenken. Dann ließ sich Herr v. Bülow in sehr oberflächliche Erörterungen der Entwicklungsgeschichte und Stellung der Gewerkschaften ein, die er als Werkzeuge politischer Parteien betrachtet, und beschuldigte die sozialdemokratische Parteipresse, daß sie durch ihre Berichte aus dem Streifgebiet die Erbitterung schüre. Die Wirkung dieser Kanzlerrede war aber eine andere, als er erwartet: von der äußersten Rechten abgesehen, war bei allen Parteien das Gefühl vorherrschend und kam in der Debatte auch zum Ausdruck, daß der Riesenstreik im Ruhrrevier denn doch eine zu ernste Sache sei, für die der übliche leichte Stil der Kanzlerreden durchaus nicht angebracht sei. Diese Wirkung wurde verstärkt, als Handelsminister Möller, gleich wie im preussischen Landtag, den Versuch machte, die Grubenbesitzer reinzuwaschen und den Bergarbeitern die Verantwortung für den Streik in die Schuhe zu schieben. Der Kontraktbruch der Bergleute sei an allem Schuld und die Gewerkschaften hätten denselben nicht verhindert. Der Abg. Stözel (Ctr.), ein ehemaliger Bergmann, ging dieser sadencheinigen Kampfesweise des Ministers hart zu Leibe; er nagelte den Kontraktbruch der Zechenbesitzer fest und bezeichnete es als Schmach, daß sie mit den Arbeitern nicht verhandeln wollten. Der konservative Redner las eine kurze Erklärung herunter, die den Reichszkanzler zu seiner Energie gegenüber den Streikenden beglückwünschte. Der Abg. Beumer, Generalsekretär der Eisenindustriellen, machte vergebliche Anstrengungen, die Schuld des Grubenkapitals in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Er versteifte sich wie Herr Möller auf den Kontraktbruch, kam aber über die erbärmlichen Mißstände, unter deren die Bergarbeiter litten, nicht hinweg. — Ihn deckte der Abg. Wolfenbühler ganz gründlich zu, der daran erinnerte, wie schon der 1889er Streik von den Zechenbesitzern als eine „rettende Tat“ gepriesen wurde, und das Interesse des Kohlenindustriats am gegenwärtigen Streik eingehend nachwies. Er forderte, daß der Staat die Kohle, dieses wichtigste aller Produktionsmittel, der privaten Willkür entziehe und verlangte ein Reichsberggesetz. — Nach ihm sprachen Redner von den freisinnigen Parteien (Böhl, Gothein), sowie Stöcker, die eindringliche Worte für die Kennzeichnung der Schuld der Grubenverwaltungen fanden und die Regierung zu ernsthaften Schritten der Vermittlung und Reform aufforderten. Selbst Herr v. Kardorff riet zu gesetzlichem Vorgehen gegen die Zechenlegungen und mißbilligte den Mißbrauch der Zechenverwaltungen. — Da mußte sich schließlich doch der Minister Möller zu einem Tadel der Grubenkönige aufraffen, womit er seine bisherige Verteidigungstaktik preisgab, und versuchen, mit einigen Versprechungen den Sturm zu beschwören. Es war herzlich wenig, was er versprach; eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine und ein Gesetz über Arbeitskammern für den Reichstag in laufender Session, — eine preussische Berggesetznovelle im nächsten Jahre und eine gesetzliche Revision des § 65 des Bergrechts in betreff der Stilllegung der Zechen. Wir äußern uns darüber näher im Leitartikel.

Am dritten Debattetage verlangte selbst Hr. v. Seyl einen wirksameren Bergarbeiterchutz und wies auf die Rückständigkeit des deutschen Rechts gegenüber der österreichischen Gesetzgebung hin. Er konnte nicht

gesetzgebung entzogen bleiben, dürfte schwer zu beantworten sein. Dagegen muß es befremdlich auffallen, daß die Reichsregierung auf einmal eine solche Eile entwickelt, um die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine zu regeln, während sie bisher trotz der wiederholten Forderungen der Gewerkschaften für die Sicherung des Koalitionsrechts derselben nicht das Mindeste getan hat. Das läßt vermuten, daß die Regierung alles andere als eine Förderung der Gewerkschaften beabsichtigt. Was Herr Möller also verspricht, hat mit dem Bergarbeiterstreik kaum ernsthaft etwas zu tun, und ist noch weniger geeignet, die Grubenherren zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Reformen von einschneidender Wirkung kündigt die Regierung nicht an.

Wenn der Bergarbeiterstreik daher monatelang andauert und Gewerbe, Industrie und Volkswohlstand ruiniert, so trifft die Regierung hierfür in vollem Maße die Mitverantwortung, denn sie hat, entgegen der Versicherung des preußischen Handelsministers, nichts getan, um den angefachten Brand zu löschen, — sie hat vielmehr ihre Untätigkeit durch einige den Anschein einer Vermittlung erweckende Maßnahmen nur schlecht maskiert und währenddessen durch scharfe Ausfälle und Drohungen gegen die Arbeiter die Grubenherren in ihrem Hochmut bestärkt. Herrn Möllers Taktik geht offensichtlich dahin, vom Ruhrrevier alles fernzuhalten, was die Zechenbesitzer in ihrer Haltung schwankend machen und die Bergleute in ihrem Kampfe fördern könnte, um dadurch den Lepteren wegen Mangel an Mitteln der Unterstützung und Verständigung im Sande verlaufen zu lassen. Zwei Umstände machen diese Taktik klar ersichtlich: die Beschränkung der Versammlungsfreiheit der Streikenden und die Verbote von Sammlungen und Beschlagnahme gesammelter Unterstützungsgelder. So werden auf einmal den Bergarbeitern unter allen möglichen Vorwänden Versammlungen unmöglich gemacht; bauliche Bedenken stellen sich ein, die noch vor wenigen Wochen bei größeren Versammlungen nicht bestanden, und die öffentliche Ordnung und Sicherheit muß ebenfalls manches Verbot rechtfertigen. Von der Wahrung der Ruhe und Sicherheit im Streitgebiet hat die preußische Regierung ihre spezifischen Ansichten, denen Herr v. Hammerstein bekanntlich im Landtage beredten Ausdruck verlieh. Auf seine Anweisung dürfte auch die Entsendung einiger 150 Berliner Schutzleute zurückzuführen sein. Wir wollen nicht darüber entscheiden, ob dieselben in Berlin entbehrlicher sind, als im Ruhrrevier; jedenfalls sind sie dort, wo die Streikenden selbst eine Streikpolizei organisiert haben und die Ruhe in musterhaftester Weise aufrecht erhalten, durchaus überflüssig, wenn nicht gar gefährlich. Der Bürgermeister von Witten erklärte öffentlich: „Ängstliche Gemüter haben an mich das Ansuchen gestellt, die Polizeimannschaften zu verstärken. Dies habe ich rundweg abgelehnt. Im Gegenteil, wenn alles so ruhig verläuft, wie diese Versammlung, so habe ich noch Polizeibeamte übrig, die ich in andere Badeorte schicken kann. Die Zechenwehr ist überflüssig, wenn die Streikenden sich ruhig verhalten. Folgen Sie Ihren Führern, dann wird alles in Ruhe und Ordnung verlaufen.“ — Dieser Bürgermeister ist nicht etwa ein heimlicher Sozialdemokrat, sondern ein Führer der Nationalliberalen. Auch der Bürgermeister von Essen hat fremde Polizeihilfe abgelehnt, und in Bochum (Zeche Präsident) sind sogar gewerkschaftliche Streikposten als Polizeibeamte vereidigt worden. Was sollen nun Berliner Polizeibeamte dort nützen, die, trotz klarer gesetzlicher Vorschriften, darauf gedrillt sind, in jedem Streikposten eine Gefahr für die öffentliche Ruhe zu erblicken? Die Regierung

täte verständiger, die Streikenden in ihren Bemühungen, die Ruhe aufrecht zu erhalten, zu unterstützen, anstatt sie durch solche sinnlose Maßnahmen zu provozieren.

Aber dieselbe Regierung, die im Landtag den Bergleuten mit ordinärer Polizei- und extraordinärer Waffengewalt droht, läßt die Grubenbesitzer in ihrem Bestreben, Pfortengarden auszurüsten, ruhig gewähren. Unter dem Namen von Zechenwehren rüsten die Grubenverwaltungen aus ihren Angestellten und Arbeitswilligen Schutztruppen mit Gummischläuchen, Schlagringen und Revolvern aus, nicht um das Grubeneigentum zu verteidigen (dazu genügt die Aufbewahrung solcher Waffen für den Fall gewalttätiger Angriffe), sondern um die Streikenden zu provozieren. Durch rüdes Auftreten verursachen diese Pforten-Elemente Schlägereien in Wirtschaften, auf Straßen und sogar in Wohnungen, fern von den Zechen, um dann von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Einen Totschläger (Schlagring) dieser Art konnte der Abg. Bömelburg auf den Tisch des Reichstags niederlegen. Wenn sich die Streikenden auf solche Weise bewaffnen würden, dann würde die Regierung gegen sie gewiß mit der äußersten Strenge vorgehen. Weshalb löst sie diese bewaffneten Zechenwehren nicht auf und nimmt ihnen die Waffen ab?

Im Reichstag erklärte Herr v. Bülow: „Wenn der Mensch das Recht zum Streit hat, so hat er doch auch das Recht zur Arbeit.“ Wir meinen aber, wenn die Regierung das Recht des Arbeitswilligen schützt, dann sollte sie in gleicher Weise das Recht der Streikenden schützen und genau so gegen Gewalttätigkeiten Arbeitswilliger einschreiten. Was aber die Behörden im Ruhrrevier bisher geleistet haben, ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, lediglich ein Schutz der Grubenherren und ihrer Arbeitswilligen, nicht aber ein Schutz der Streikenden, die sich in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte befinden. Der Oberpräsident von Westfalen verbietet das Streikpostenstehen auf Grund einer ungesetzlichen Verordnung von 1891; der Bochumer Landrat verbietet den Organisationen jede Bemühung um die öffentliche Sicherheit, und in Heddinghausen werden die mit weißen Binden gekennzeichneten Ordner weggewiesen und ihre Aufstellung allgemein verboten, obwohl sie nicht, wie die Zechenwehren, mit gefährlichen Waffen ausgerüstet sind, sondern nur zur Ruhe und Besonnenheit mahnen. Der Bürgermeister von Gelsenkirchen bedroht auf Grund einer alten Verordnung von 1846 Zusammenrottungen mit 15 Jahren Zuchthaus und der Dortmunder Oberbürgermeister Schmieding, der zugleich Aufsichtsrat der Harpener Bergwerks-Gesellschaft ist und schon beim 1889er Bergarbeiterstreik eine hervorragende Rolle spielte, rüstet die Feuerwehr mit Polizeibefugnissen aus, verbietet Versammlungen, untersagt das Streikpostenstehen und schießt auf die Zeche „Kaiserstuhl“ 80 Polizisten zur Lohnauszahlung, die ebenso überflüssig waren, als die drei Polizisten am folgenden Löhnungstage. Wenn es angesichts solcher Maßnahmen zu wirklichen Ruhestörungen kommt, so wird die Regierung die Verantwortung dafür treffen.

Besonders muß es die Streikenden erbittern, daß die Polizei alle Anstrengungen macht, die Sammlungen von Unterstützungsmitteln zu unterdrücken. Verbote und Beschlagnahmen werden in großer Fülle aus zahlreichen Orten so plötzlich und einheitlich gemeldet, daß unschwer auf eine oberbehördliche Anordnung zu schließen ist. Welchen Eindruck das auf die Bevölkerung machen muß, darüber mag sich die Regierung nur einmal ruhig Rechenschaft geben. Den Bergleuten fliehen Unterstützungen aus allen Bevölkerungskreisen zu; Fabrikanten, die die Macht des Kohlenhandels

wiederholten Fällen kontrolliert werden mußte, glaubt der Vorstand die Kontrolle wirksam genug. Bis jetzt scheint die gegenseitige Kontrolle die wirksamste zu sein. Daß sie ordentlich gehandhabt wird, dafür bürgt uns das ureigenste Interesse des Syndikats. Der Arbeitslose, der an den Fonds teilnehmen will, muß erst in genügender Weise die Finanzen der Assoziation in Anspruch genommen haben. Diese Klausel bildet eine Schutzmauer — die durch direkte Subvention an die Syndikate nicht geschaffen werden kann — hinter welcher der Fonds sich einer fast absoluten Sicherheit erfreut. Um den Fonds zu benachteiligen, hätte es wahrhaftiger Schwindeleien, Fälschungen oder eines Vertrauensmißbrauches bedurft, also schwerer Delikte, die eminent selten sind bei den Leuten, denen ihresgleichen die ehrenwerten Posten eines Kassierers oder Sekretärs anvertrauen.“ —

Ueber die moralischen Resultate sagt das offizielle Organ:

Bei der Gründung des Arbeitslosenfonds hatte der Genter Gemeinderat weniger im Auge, die Verteilung von milden Gaben oder Unterstützungen unter einer neuen Form, als die Ermütigung zur Vorsorge für allfällige Arbeitslosigkeit. Man wollte die Arbeiter anspornen, sich dagegen zu versichern. Ist dies eingetroffen?

Besonders seitdem von der Gründung dieses Fonds gesprochen wurde, hat dieser Unterstützungs-zweig eine gewaltige Entwicklung genommen. Und dies dermaßen, daß es momentan auf dem Kontinent wohl kaum eine einzige Stadt gibt, wo die Arbeitslosenversicherung mit einer solchen Intensität ausgebaut ist, als in Gent. Im Jahre 1898, also vor der Schaffung der Enquetekommission, wurden von den Syndikaten kaum 15 000 Fr. für Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Im Jahre 1900, als die Beschlüsse der Enquetekommission bekannt waren und die Syndikate sich vorbereiteten, die gebotenen Subventionen aus dem Fonds ihrer Mitglieder zugänglich zu machen, stieg die für die Arbeitslosigkeit verausgabte Summe auf 25 000 Fr. Während der letzten fünf Monate des Jahres 1901 — die ersten Monate der Funktion des Fonds — opferten die Syndikate für die Arbeitslosen 17 875 Fr. und erhielten für ihre Mitglieder 6253 Fr. Erhöhung aus dem Fonds. Im ganzen wurden 1901 50 000 Fr. für Arbeitslosenunterstützung gezahlt.

Dieses gewaltige Emporschnellen der Summen während dreier Jahre ist noch im Gange. Im Jahre 1902 haben die Genter Gewerkschaften für Arbeitslosenunterstützung gezahlt 41 210 Fr. und hatten aus dem Fonds 16 171 Fr. erhalten, also zusammen 57 381 Fr. Und diese Ziffern werden wahrscheinlich für 1903 noch eine Erhöhung erfahren.

Diese günstigen Resultate haben das Komitee des Arbeitslosenfonds bestimmt, einmütig zu verlangen, daß der begonnene Versuch fortgesetzt wird, „sowohl in Anbetracht des Dienstes, welchen dieses Werk der Genter Arbeiterklasse bringt, indem ihr in der Not geholfen wird, ohne ihre Dignität zu verletzen, als auch in Anbetracht der Notwendigkeit, die Propaganda eines Beispiels zugunsten eines der Arbeiterklasse nützlichen Werkes noch fortzusetzen.“

Chagrín.

Das Bundes-Arbeitsamt der Vereinigten Staaten. Von den Arbeitsämtern aller Länder ist zweifellos jenes der amerikanischen Bundesregierung zu Washington das bedeutendste. In demselben waren im letzten Jahre 105 Angestellte tätig. Abgesehen vom Leiter des Amtes und dessen Stellvertreter, betrug der durchschnittliche Lohn eines Angestellten 1223 Dollars. Die Gesamtausgaben für Gehälter bezifferten sich auf 136 886 Dollars, die übrigen Ausgaben auf 35 326 Dollars. Die Kosten des Druckes der Zeitschrift des Amtes, der Jahres- und Spezialberichte usw., sind hierbei nicht mit inbegriffen. — Von den einzelstaatlichen Arbeitsämtern in Amerika hatte jenes in Massachusetts 26 Angestellte, seine Ausgaben, exkl. Druckkosten, beliefen sich auf 28 750 Dollars, das von New York 25 Angestellte und 81 000 Dollars Jahresausgaben.

Diese drei Arbeitsämter sind auch die einzigen in den Vereinigten Staaten, deren Leistungen auf einen besonderen wissenschaftlichen und praktischen Wert Anspruch erheben können, während bei den übrigen sich nicht nur der Mangel an Arbeitskräften und Mitteln fühlbar macht, sondern auch die Beeinflussung durch die herrschenden politischen Parteien, von welchen das Personal der Ämter zumeist abhängt, ein erprießliches Wirken ausschließen. F.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die indische Berufszählung von 1901.

In Indien, dessen Industrie sich immer rascher zu entwickeln beginnt, hat im Jahre 1901, zugleich mit der Volkszählung, auch eine Erhebung über die Berufstätigkeit der Bevölkerung stattgefunden, deren kürzlich publizierte Ergebnisse von allgemeinem Interesse sind. Allerdings ist die wirtschaftliche Struktur dieses Landes noch weit verschieden von jener der europäischen Kulturstaaten, Amerikas und Australiens. Vor allem muß hervorgehoben werden, daß die Arbeitsteilung verhältnismäßig noch nicht weit vorgeschritten ist; daher kommt es, daß die Wahl des Zählungstages von überaus großem Einfluß auf die Resultate der Zählung selbst ist. Die Mittel zur Beschaffung des Lebensunterhaltes wechseln mit der Saison; dies ist die Ursache davon, daß z. B. die Bedeutung der Indigo- und Zuteerzeugung, bei welcher zeitweise eine große Anzahl Arbeiter beschäftigt sind, in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung in den Ergebnissen der Berufszählung, die am 1. März 1901 vorgenommen wurde, gar nicht zum Ausdruck gelangen.

Es ist auch durchaus nicht die Regel, daß eine Person nur einer bestimmten Beschäftigung nachgeht; die Nebenberufe sind in Indien von einer weit höheren Bedeutung als sonstwo. Diese Eigenheiten in ihrer Gänge durch die Zählung zu erfassen, war ein Ding der Unmöglichkeit. Nur in solchen Fällen, wo der Nebenerwerb auf dem Gebiete der Landwirtschaft war, wurde derselbe tatsächlich verzeichnet.

Von der gesamten Bevölkerung Indiens, die sich auf 294,4 Millionen beläuft, von welchen 231,9 Mill. auf die britischen Provinzen und 62,5 Millionen auf die Eingeborenenstaaten entfallen, waren im genannten Jahre 138,8 Millionen oder 47 Proz. erwerbstätig. Der größte Teil hiervon entfällt, wie gar nicht anders erwartet werden kann, auf die Landwirtschaft. Doch ist auch die gewerbliche und industrielle Bevölkerung der Zahl nach bedeutend. Diesbezüglich ist die folgende Zusammenstellung von Interesse, aus welcher sowohl die Zahl der auf jede Berufsgruppe entfallenden Per-

umhin, die Seilfahrtordnung auf Zeche „Bruchstraße“ klipp und klar als einen Kontraktbruch anzuerkennen. Schließlich verlangt er eine Vorladung von Zechenvertretern und Bergarbeitervertretern vor die arbeitsstatistische Kommission, um dem Reichstag, Herrn Möller und dem Oberbergamt Gelegenheit zu geben, sich über die wirklichen Verhältnisse durch kontradiktorische Verhandlungen zu informieren. Herr Möller wies von neuem jede Stellungnahme im gegenwärtigen Moment zurück; er will den Streik erst beenden sehen, um dann in aller Ruhe zu erwägen, wo Abhilfe nötig sei. Der Reichsgerichtsrat Spahn (Str.) schob mit leichter Mühe das ganze juristische Kontraktbruchgebäude der Berg- und Grubenherren beiseite, indem er erklärte, daß es im Kriegsfall auf diese juristische Form gar nicht ankomme. Auch wer der Krieg erkläre, könne in einer moralisch besseren Situation stehen, als der, der ihn durch sein Verhalten zum Kontraktbruch zwang. Er findet es unerhört, wie man gegenüber dem Protest gegen die eigenmächtig angeordnete Seilfahrtsverlängerung noch von Kontraktbruch reden könne. Der Abg. Bömelburg ging besonders gegen die Polizeimaßnahmen im Ruhrrevier, die den Grubenverwaltungen und Arbeitswilligen jede Begünstigung andeuten lassen, die Streifenden dagegen zur Erbitte- rung treiben, scharf ins Gericht. Die Bewaffnung Arbeitswilliger mit gefährlichen Wordinstrumenten wies er durch Vorlegung eines Totschlägers nach, deren die Zeche „Kaiserstuhl“ 65 ihren Pinkertons zur Verfügung stellte. Eine verwirrte Rede des konservativen Ritters von der Heydebrand, der von einem „direkten“ Kontraktbruch der Grubenbesitzer noch immer nicht überzeugt war, und in den Arbeiterorganisationen den herrschenden Absolutismus beklagte (Zuruf: Landarbeiter!), beendete vorläufig die Diskussion, die auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Die dreitägige Reichstagsdebatte hat anders als die preussische Landtagskomödie die wirklichen Ursachen des Ruhrkohlenstreiks aufgedeckt und bereits den hellen Zorn der Grubenbesitzer erregt, die von einer „unerwünschten Einmischung des Reichstags in eine rein preussische Angelegenheit“ schreiben. Das hätte den Zechenherren so behagt, wenn dieser gewaltige Kampf gegen Unrecht und Unterdrückung im Dreiklassenlandtag begraben worden wäre. Daß die Regelung der Bergarbeiterverhältnisse eine Reichsangelegenheit ist, das wird und muß die Reichsgesetzgebung durch ein Reichsberggesetz den Herren fühlbar machen.

Die Arbeitslosenunterstützung in Belgien.

Die belgische Gewerkschaftskommission hat dem sechsten belgischen Gewerkschaftskongress einen Bericht über die Arbeitslosenunterstützung vorgelegt, der in mancher Hinsicht Interessantes bietet. Zum ersten enthielt er eine kurze Uebersicht über den Stand dieser Frage in Belgien und fügt dann die Statuten der kommunal-gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung der Stadt Gent an. In dieser Stadt ist ein System geschaffen worden, das den Forderungen der Arbeiterschaft weit entgegenkommt, die Gewerkschaften fördert und propagiert und besonders den Arbeitslosen eine Stütze in der schwersten Zeit bildet, wobei sorglich der Schein des Almosengebens vermieden wird. Diese Einrichtung in der Stadt Gent erfüllt im Prinzip wie auch in der Ausführung die Wünsche der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter.

In seinen einleitenden Sätzen spricht der Bericht von dem, was in anderen Ländern von der öffentlichen Macht für die Arbeitslosen getan wurde und wird, und fährt dann fort:

„Die Frage der Arbeitslosenkassen wurde in anderen Ländern längst aufgeworfen und studiert, bevor sie die beratenden Körperschaften Belgiens beschäftigte.

Ueber die Enquete, welche der Vorstand des Vereins für Arbeiterwohnungen (Comité de patronage des Habitations Ouvrières) in Brüssel im Jahre 1893 unternahm, sei nichts gesagt. Dies war eine simple Untersuchung ohne jede Folge. Seitdem aber sind Fortschritte zu verzeichnen.

In Löwen funktioniert eine Arbeitslosenkasse (mit Subvention seitens der Gemeinde) zu fast völliger Zufriedenheit der Arbeiterorganisationen. Gegenwärtig ist man dort tätig, Verbesserungen zu erreichen. Die Syndikate verlangen, daß ihre Mitglieder, wie von den Gewerkschaftskassen, so auch von den kommunalen Fonds während 50 Tage unterstützt werden. Auch in anderen Städten sind Anfänge gemacht. Nur, anstatt das System der Stadt Gent anzunehmen, streitet und redet man in Länge und Breite, sucht Schwierigkeiten aufzutürmen, nur um nicht zu Ende kommen zu müssen, so in dem interkommunalen Comité für Brüssel (und Außengemeinden). Dort wurde in das Statut ein Artikel aufgenommen, der die Arbeiterschaft herausfordern muß. Er lautet: „Der Arbeitslose, welcher eine angebotene Stelle anzunehmen sich weigert, verliert die Unterstützung.“ Es wäre nötig gewesen, hündig zu erklären, ob man mit dieser Bestimmung beabsichtigt, den Unternehmern Handlangerdienste zu leisten. Die Arbeitervertreter in den kommunalen Körperschaften mußten sich gegen solche Satzungen wenden. Da, wo man zu keinem Ende kommen kann, möge man das Statut der Arbeitslosenkasse der Stadt Gent annehmen.

Der Bericht gibt dann die wichtigsten Sätze dieses Statuts wieder. Unsere Leser finden dasselbe im Wortlaut in Nr. 15 des „Correspondenzblatt“ Jahrgang 1902.

Daß die Gewerkschaften mit diesem System im allgemeinen zufrieden sind, wurde bereits gesagt. Auch seitens der Kommunalverwaltung ist, soweit wir wissen, darüber nur lobenswertes bemerkt worden, und sogar die „Revue du Travail“, das offizielle Organ des belgischen Arbeitsministeriums, widmet der Genter Einrichtung Worte der Anerkennung. Sie wird den Gewerkschaften und deren Vertrauensmännern gerecht, in einer Weise, wie man es sonst selten von offizieller Seite gewöhnt ist. Da wird der Arbeit und strengen Ehrlichkeit der organisierten Arbeiter ein ehrenvolles Zeugnis ausgestellt. Auch manchem um die kommunalen Finanzen besorgten Angstmeier flößt das offizielle Organ Trost und Mut ein. Gegen Einwände, daß die Einführung einer kommunalen oder von der Gemeinde unterstützten oder unter der Kontrolle der Gewerkschaften stehenden Arbeitslosenversicherung die Gemeindemittel in die Taschen der Agitatoren verschwinden oder ungerecht verteilt würden, bilden die Auslassungen der „Revue du Travail“ ein gutes Argument. Sie sagt eingangs über die neben der Arbeitslosenversicherung noch geschaffenen Arbeitslosigkeitssparasse:

„Bezüglich der Zurücklegung eines Spargroschens für allfällige Arbeitslosigkeit stellten sich Schwierigkeiten ein, aber die ungenügende Teilnahme an dieser Einrichtung erlaubte nicht, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu beurteilen. Aber was die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit betrifft, bei welcher die Arbeitslosigkeit von 4919 Arbeitern in

deutschen Gewerkschaftsbewegung; Gegnerische Gewerkschaften; Gewerkschaftsbewegung im Ausland; Versicherungsgesetzgebung mit Berücksichtigung der Sprachpraxis; Arbeiterschutzgesetze; Gewerbeordnung; Tätigkeit der Arbeiterssekretariate; Einführung in Nationalökonomie; Kartelle und Unternehmervereinigungen; Vorbereitungen der Statistik und Einführung in die neuere Literatur. Die Frage der Unterrichtskurse war bereits Gegenstand der letztjährigen Konferenz der Centralvorstände. Wir kommen in einer der nächsten Nummern des „Correspondenzblattes“ ausführlich auf dieselbe zurück.

Der Verband der Berggoldder feiert das Jubiläum seines 15 jährigen Bestehens. Auf der Generalversammlung vom 26. Dezember 1889 zu Brandenburg gegründet, trat er mit Beginn des Jahres 1890 ins Leben und brachte es im ersten Jahre seines Bestehens auf 14 Filialen mit 1200 Mitgliedern, ging aber 1893 auf 624 zurück und erreichte noch mehrfachen Schwankungen die Höchstzahl mit 1664 Mitgliedern in 27 Filialen im vergangenen Jahre. Eine Jubiläumsausgabe seines Verbandsorgans „Correspondenzblatt“ gibt eine ebenso eingehende, wie interessante Darstellung der Entwicklung dieser Organisation und ihrer Kämpfe.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Serbien.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Serbien hat noch nicht die schweren Anstrengungen des Anfangs überstanden. Jedenfalls hat sie in der letzten Zeit sehr gute Fortschritte gemacht, daß wir vertrauensvoll in die nächste Zukunft dieser Bewegung unsere Blicke werfen können. Diese Fortschritte machen sich bemerkbar schon dadurch, daß die bestehenden Organisationen bedeutend erstarkt sind. Trotzdem daß sich ihre Zahl verringert hat — im vorigen Jahre waren sie 24 an der Zahl — jetzt sind nicht mehr als 18 vorhanden — hat ihre Stärke bedeutend zugenommen. Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter beträgt heute gegen 3500. Auch finanziell sind die Organisationen bedeutend erstarkt. Der Massenbestand des Buchdruckervereins betrug im August 1904 die Summe von 5320 Fres., der des Metallarbeiterverbandes im September 1904 1150 Fres., der des Bauarbeiterverbandes Ende November 1904 870 Fres., der des Schneiderverbandes Ende Oktober 1904 1457 Fres., der des Holzarbeiterverbandes Ende Dezember 1904 1450 Fres.)* usw. Der Buchdruckerverein mit seinen 210 Mitgliedern umfaßt gegen 90 Prozent aller in Serbien tätigen Buchdrucker. Der Holzarbeiterverband, die älteste gewerkschaftliche Organisation nach der typographischen, hat gegen 400 Mitglieder, die der Schneider 300, die der Handlungsgehilfen nur in Belgrad 200 Mitglieder usw. Alle diese Organisationen sind sehr jung. Nur die typographische zählt einige zwanzig Jahre ihres Bestehens. Der Holzarbeiterverband ist gegründet im Jahre 1901. Die übrigen Organisationen sind jüngeren Datums.

Natürlich, es ist unmöglich, unter solchen Bedingungen eine vollständige gewerkschaftliche Organisation zu haben. Um so weniger, da es nur wenige Leute gibt, die diesbezügliche Fragen vollständig beherrschen. Die vorherrschende Form der Organisation ist die französische, die primitive, wenn ich sagen darf, deren Hauptziel der Streik ist. Das Unter-

stützungs- und Vermittlungsweisen ist noch nicht ausgebaut. Nur der Buchdruckerverein und der Holzarbeiterverband besitzen in dieser Beziehung einige feste Bestimmungen, die den Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit, der Krankheit oder der Not eine bestimmte Unterstützung gewähren. Die übrigen Verbände geben nichts oder sehr wenig für solche Zwecke.

Die Fachpresse ist natürlich noch wenig ausgebaut. Es existieren jedoch schon zwei solche Blätter, und zwar: das Handlungsgehilfenblatt „Trgovacki Popocnik“ und die Holzarbeiterzeitung „Drvodoliski Radnik“. In einigen Tagen tritt ins Leben ein neues Blatt, das der Buchdrucker. Das Handlungsgehilfenblatt erscheint zweimal im Monat in einer Auflage von 700 Exemplaren, die zwei anderen einmal monatlich. Die Auflage der Holzarbeiterzeitung beträgt 600 Exemplare.

Belgrad.

M. Popowitsch.

Die canadische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904.

Wie im vorigen Jahre berichtet wurde, hat ein Beschluß des canadischen Gewerkschaftskongresses, daß alle Lokalvereine sich den bestehenden Centralverbänden der betreffenden Berufe anzuschließen haben, dahin geführt, daß sich ein Teil der Organisationen von der Gesamtheit absonderte und den „Nationalen Gewerkschaftsbund“ ins Leben rief. Es ist leider auch im Jahre 1904 nicht gelungen, die bestehenden Differenzen auszugleichen und eine Einigung anzubahnen. Wenn man von diesem dauerlichen inneren Zwist abieht, so ist zu bemerken, daß die Gewerkschaftsorganisationen Canadas während des eben verstrichenen Jahres nennenswerte Fortschritte machten. Vor allem ist ein bedeutender Mitgliederzuwachs hervorzuheben, welcher beiden Gruppen zugute kam.

Während die Mitgliederzahl der Organisationen, welche dem „Canadischen Gewerkschaftskongress“ angehören, im Jahre 1903 18 151 betrug, stieg sie bis zum Schlusse des letzten Berichtsjahres auf 24 887, was einer Zunahme um 6736 oder 37 Proz. gleichkommt. Die Verteilung der Organisationen auf die verschiedenen Provinzen sowie die Zahl der im Laufe des Jahres neu gegründeten Vereine und Zweigvereine, ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen:

Provinzen:	Zahl der zu Ende des Berichtsjahres bestandenen Organisationen	Zahl der im Laufe des Jahres neu gegründeten Organisationen
Neu-Schottland	5	—
Neu-Braunschweig	18	6
Prinz Edwards-Insel	5	4
Quebec	59	33
Ontario	176	26
Manitoba, Britisch-Kolumbien und Nordwestterritorien	58	14

Ueber die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Provinzen im Jahresdurchschnitt (berechnet nach den an den Kongress entrichteten Beiträgen) sowie über die Mitgliederzunahme während des ganzen Jahres, gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Provinzen:	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt	Während des Jahres aufgenommenen Mitglieder
Neu-Schottland	400	417
Neu-Braunschweig	127	24
Prinz Edwards-Insel	534	493
Quebec	6,179	3,879

*) Dieser Verband hätte noch größere finanzielle Kraft aufweisen können, wenn er nicht, in Folge eines schweren Kampfes vor zwei Jahren, bedeutende Schulden an die übrigen Verbände zu tilgen hätte.

tionen, als auch die relative Bedeutung dieser Berufsgruppen hervorgeht.

Berufsclassen	Berufstätige Personen*)	Von je 100 der Gesamtbevölkerung***) entfielen a. d. einz. Berufsfl.
Öffentlicher Dienst	2 207 434	1,9
Agrikultur und Viehzucht	90 893 575	66,5
Persönliche Dienstleistung	5 565 970	3,6
Industrie und Gewerbe	21 760 491	15,6
Verkehr	3 164 938	2,6
Freie Berufe	2 080 858	1,7
Ungelernte Arbeiter (außer landwirtschaftliche) und unbestimmter Beruf zc.	10 262 689	6,4
Von den Erträgen ihres Vermögens oder von Unterstützungen Lebende	2 820 227	1,7
Zusammen	138 756 632	10,00

Innerhalb der Gruppe Industrie und Gewerbe ist namentlich die Nahrungsmittelerzeugung und die damit verbundenen Gewerbe, die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Metall-, sowie die Lederindustrie, von besonderer Wichtigkeit, wenn man sie nach der Zahl der beschäftigten Personen beurteilt. Das Verhältnis der Abhängigen zu den Berufstätigen in den hauptsächlichsten Berufsclassen kommt in der nachfolgenden Zusammenstellung zum Ausdruck. Von je 100 Personen waren:

	Erwerbstätige	Abhängige
in der Landwirtschaft	46	54
„ „ Industrie	48	52
im Verkehr	38	62
in den freien Berufen	41	59

Von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung waren 47 Erwerbstätige und 53 Abhängige. Die hohe Proportion der letzteren hat in der Hauptsache darin ihre Begründung, daß die indischen Familien meist sehr kinderreich sind. In den einzelnen Provinzen und Staaten treten allerdings bemerkenswerte Abweichungen von den angegebenen Durchschnittsätzen hervor, die in den allgemeinen Kulturzuständen begründet sind.

Von allen Erwerbstätigen entfielen auf die Städte 3 Proz., auf die ländlichen Gebiete 97 Proz.; betrachten wir die einzelnen Berufsclassen gesondert, so resultiert, daß von je 100 erwerbstätigen Personen auf die Städte entfielen: Öffentlicher Dienst 13, Landwirtschaft 0, persönlicher Dienst 11, Industrie usw. 8, Verkehr 17, freie Berufe 10.

Die Frauenarbeit ist verhältnismäßig stark ausgebreitet; zusammen waren 43 046 902 weibliche Personen beschäftigt, es entfielen also auf je 100 männliche 45 weibliche Erwerbstätige. Die letzteren sind besonders zahlreich unter den landwirtschaftlichen und den ungelerten Arbeitern, in der Nahrungsmittelindustrie, Textilindustrie usw.

Eine allgemeine Scheidung der Bevölkerung in Selbständige und Unselbständige ist leider nicht durchgeführt worden. Die bezüglichen Angaben stehen wohl für die Landwirtschaft zur Verfügung, ferner werden die ungelerten Arbeiter gesondert ausgewiesen, in der eigentlichen Industrie ist jedoch eine Trennung unterblieben. Daß die Zahl der Lohnarbeiter eine sehr große ist, beweisen die Daten, welche die indische Regierung in ihren Ausweisen über die Großindustrie (large

industries) veröffentlicht. Die englischen Industrien finden in Indien billige Arbeitskräfte, deren Dasein, zu gleich mit den klimatischen Verhältnissen, die Zuwanderung europäischer, namentlich angelsächsischer Arbeiter ausschließt. Doch wird auch dort, wie es in Japan der Fall war, mit der Ausbreitung der Industrie die Arbeiterbewegung langsam erwachen und das Erreichen besserer Lebensbedingungen ermöglicht werden. G. F.

Soziales.

Prof. Ernst Abbe in Jena, der gediegene Gelehrte und Gründer der Carl Zeiß-Stiftung, ist am 14. Januar gestorben. Dem Verstorbenen hat die Wissenschaft wie die Arbeiterschaft viel zu danken. Er war für beide ein Pfadfinder und eifriger uneigennütziger Förderer, der sein Fabrikunternehmen in die obengenannte Stiftung umwandelte und zum ersten Male in Deutschland das konstitutionelle Arbeitssystem verwirklichte. In aller Erinnerung ist auch noch, wie er unerschrocken für die Versammlungsfreiheit der Arbeiter gegenüber der reaktionären Regierung seines Landes eintrat. Die Arbeiter bewahren ihm ein liebevolles Andenken.

Arbeiterbewegung.

Für die Bergarbeiter im Ruhrrevier.

An eingegangenen Unterstützungsbeträgen für die Bergarbeiter quittiert die „Bergarbeiter-Ztg.“ bis zum 20. Januar Mk. 92 533,91. Außerdem gingen noch größere Beträge ein: Vom sozialdemokratischen Parteivorstand 25 000 Mk., von der Berliner Gewerkschaftskommission 10 000 Mk., vom Holzarbeiterverband 15 000 Mk. und vom Essener Kartell 7 000 Mk. Unter den quittierten Summen befinden sich folgende von Verbandsvorständen: Maurer 20 000 Mk., Textilarbeiter 6 000 Mk., Zimmerer 5 000 Mk., Schneider 5 000 Mk., Buchbinder 3 000 Mk., Brauer 3 000 Mk., Tapezierer 1 000 Mk., Schuhmacher 1 000 Mk., Seeleute 1 000 Mk., Fabrikarbeiter 1 000 Mk., Bildhauer 1 000 Mk., Porzellanarbeiter 500 Mk., Bauarbeiter 500 Mk., Lederarbeiter 500 Mk., Schiffszimmerer 500 Mk., Cigarrensortierer 300 Mk., Müller 300 Mk., Lagerhalter 300 Mk., Gärtner 300 Mk., Hutmacher 200 Mk., Bergolber 200 Mk., Steinseher 200 Mk., Dachdecker 100 Mk., Friseur 100 Mk. Für Gewerkschaftstabelle sind größere Beträge quittiert: Leipzig 5 000 Mk., Dortmund 4 459,50 Mk., Hamburg 1 600 Mk., Halle 1 000 Mk., Frankfurt a. M. 1 000 Mk.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Hafnarbeiter stellt für das Gebiet der Rheinschiffahrt vom 1. April dieses Jahres zwei besoldete Bezirksleiter mit dem Sitz in Mannheim und in Duisburg an. Der erstere Bezirk soll alle Rheinhäfen von Straßburg bis Bingen, der zweite Bezirk von da bis zur holländischen Grenze umfassen. In Mannheim soll zugleich der Hauptfisk für die Sektion der Binnenschiffer sein, während dieselbe in Duisburg nur noch durch eine Nebenstelle mit Arbeitsnachweis vertreten sein soll.

Die „Sattler-Zeitung“ empfiehlt der Generalkommission die Vorbereitung und Durchführung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse in Berlin von je 4wöchiger Dauer mit insgesamt 120 Unterrichtsstunden, die sich auf folgende Materien erstrecken sollen: Geschichte und Theorie der

*) Hauptberuf.

**) Berufstätige und Angehörige.

werkschaftsmitglieder auf 156 800; hiervon entfallen auf Neu-Seeland 27 714, auf Neu-Südwaes 71 000, auf Viktoria 31 000, auf Westaustralien 15 994, auf Queensland 8500 usw. Für das vorhergegangene Jahr sind vergleichbare Daten nicht für alle Staaten vorhanden, so daß es ausgeschlossen ist, das Wachstum zahlenmäßig zu veranschaulichen. In Neu-Südwaes ist sowohl die gewerkschaftliche wie die politische Bewegung am besten ausgebildet.

Die große Mehrheit der australischen Industrie- und Handelsarbeiter hat schon seit Jahren den Achtstundentag errungen, der sich insbesondere mit Rücksicht auf das Klima des Landes als notwendig erwies. In der letzten Zeit haben einige Branchen Erfolg gehabt, die Arbeitswoche auf weniger als 48 Stunden abzukürzen. Im Jahre 1904 gewann die Forderung des sechsstündigen Normalarbeitstages an praktischer Bedeutung. Eine Anzahl Organisationen hat dieselbe aufgestellt und eine eifrige Agitation dafür zu entfalten begonnen.

Von Streiks ist Australien nun fast ganz verschont; einige kleine Konflikte, die sich zumeist aus der Unzufriedenheit mit den Entscheidungen der Schiedsgerichte ergaben, wurden rasch beigelegt. Die Bergarbeiter, die unter Lohnreduktionen zu leiden hatten, stellten in mehreren Fällen die Arbeit ein, anstatt daß sie die Schiedsprüche anerkannten. Wie bei den bestehenden Verhältnissen nicht anders zu erwarten ist, hat dieses Vorgehen immer zum Schaden der Arbeiter ausgeschlagen.

Die organisierten Arbeiter Australiens können auf ein Jahr, reich an Arbeit, zurückblicken und sagen, daß diese Arbeit nicht fruchtlos war; aber sie werden noch viel mehr zu erreichen imstande sein, wenn sie dem Kapitalismus mit verstärkten Kräften entgegengetreten. Gewiß ist, daß der weitere Gang der Entwicklung in Australien, infolge der wachsenden Macht der Arbeiterklasse auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet, den bürgerlichen Politikern und Sozialpolitikern Europas noch manche Ueberraschung bereiten wird.

H. F.

Kongresse und Generalversammlungen.

Gewerkschaftliche Verbandstage und Kongresse im 1. Halbjahr.

März.

14. Maler in Hamburg.

April.

3. Bäcker in Hamburg.

3. Bauarbeiter in Leipzig.

4. Seeleute in Hamburg.

9. Maurer in Braunschweig.

10. Zimmerer in Dresden.

22. Cigarrenfortierer in Leipzig.

23. Glasarbeiter in Jena.

24. Lederarbeiter in Dresden.

Ma i.

7. Töpfer in München.

9. Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter in Frankfurt a. M.

15. Böttcher in München.

22. Gewerkschafts-Kongress in Köln a. Rh.

24. Schiffszimmerer in Rathenow.

Juni.

11. Porzellanarbeiter in ?

12. Metallarbeiter in Leipzig.

19. Buchdrucker in Dresden.

Außerdem sind im ersten Halbjahre noch fällig die Verbandstage der Buchdruck-Hilfsarbeiter, Barbieri, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Tabakarbeiter und Werftarbeiter, deren nähere Festsetzung noch nicht erfolgt ist.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Ueber den Kohlenbergarbeiterstreik im Ruhrrevier verweisen wir unsere Leser auf den Leitartikel in der heutigen Nummer.

Der Streik der Kohlenbergleute in Neurode dauert fort. Ferner ist ein Streik im Senftenberger Braunkohlenrevier entstanden, aber nach einwöchiger Dauer mit Zurücknahme der Lohnkürzung beendet.

Der Streik der Berliner Klavierarbeiter ist bis auf einen Betrieb (Röjener), über den die Sperre verhängt bleibt, beendet.

Der Kampf in der Berliner Gelbmetallindustrie dauert fort.

Vom Ausland.

Schweden. In den Dampfmaschinen in Kalmar sind 100 Arbeiter ausgesperrt worden, weil sie der Gewerkschaft angehören. Der Unternehmer H. Jeanson sucht Arbeitswillige in Deutschland. Die deutsche Arbeiterschaft, insbesondere Mühlenarbeiter, wird gewarnt, Arbeit nach Kalmar anzunehmen.

Das Landessekretariat der schwedischen Gewerkschaften.
S. Lindqvist.

Tariffdifferenzen aus dem Holzgraphenverband.

Die Tarifverhandlungen dieses Verbandes sind jetzt in ein neues Stadium getreten. Bekannt ist, daß der Verband zu der Generalversammlung der Prinzipalsvereinigung zwei Delegierte hinschickte zwecks Tarifbesprechung. Die dort gefaßten Beschlüsse, die in Nr. 47 des „Correspondenzblattes“ veröffentlicht wurden, sind nun vom Centralausschuß des Verbandes nicht anerkannt worden. Letzterer behauptet, daß die Delegierten nur zu Beratungen eingeladen worden seien, also nicht um Beschlüsse zu fassen. Ferner sei der „Bund“ durch zahlreiche Delegierte, der Verband aber nur durch zwei vertreten gewesen. Durch diese ungleiche Vertretung hätten sich die Delegierten des Verbandes zu Zugeständnissen verleiten lassen, die der Centralausschuß unmöglich anerkennen könne. In überaus scharfer Weise wendet er sich gegen diese Uebervorteilung seitens des Bundes, die er als einen Uebergrieff und eine Taktlosigkeit bezeichnet. Der frichtige Punkt ist der erste Paragraph der Abmachungen, alle Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen sollen bis zum Spruch des Schiedsgerichtes unterbleiben. Gegen diese Vereinbarung hatte der Verband nichts einzuwenden, wenn nicht der „Bund“ vorher schon gezeigt hätte, daß er in Punkt „Maßregelung“ eine sehr sonderbare Auffassung habe. Vor einigen Monaten setzte ein Prinzipal in Erfurt seine Gehilfen plötzlich auf Afford. Die Kollegen waren damit einverstanden, stellten aber verschiedene Bedingungen, die zum Teil ganz selbstverständlich waren. Am anderen Tage wurde der Sprecher der Kollegen gekündigt, eine Maßregelung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Die Gehilfen wandten sich nun an den Centralausschuß, der ihnen den Rat gab, nochmals mit dem Chef in Güte zu verhandeln,

Ontario	12,018	1,634
Manitoba, Britisch-Kolumbien und Nordwestterritorien	2,752	289

Gerade in Quebec, wo die sonderorganisierten „Nationalen“ ihre Stärke haben, waren die organisatorischen Erfolge am beträchtlichsten.

Die Einnahmen des „Canadischen Gewerkschaftskongresses“ beliefen sich im Jahre 1904 (1. Oktober 1903 bis 31. September 1904) auf 3747,96 Dollars, die Ausgaben auf 3346,29 Dollars, so daß ein Ueberschuß von 401,67 Dollars resultiert. Ueber die Gewerkschaft der einzelnen Vereine liegt ein vollständiges Material nicht vor.

Die letzte Tagung des Gewerkschaftskongresses in Montreal, über die bereits berichtet wurde, zeigte, daß überall rege gearbeitet wird. An Stelle des bisherigen Vorsitzenden des Kongresses (John A. Flett) wurde für 1905 A. Berville aus Montreal gewählt.

Der „Nationale Gewerkschaftsbund“ hatte Ende 1903 erst etwa 4000 Mitglieder; heuer ist deren Zahl auf 10 435 gestiegen, wovon 5770 auf die Provinz Quebec, 1415 auf Ontario und 250 auf die übrigen Gebiete entfallen. Diese Vereinigung erfreut sich der speziellen Sympathie der canadischen Verwaltungsbehörden, was auch daraus hervorgeht, daß auf dem Kongreß derselben, welcher am 27. September in Ottawa abgehalten wurde, der Arbeitsminister wie der Vorsteher des Arbeitsamtes Ansprachen hielten.

Die Zahl der Organisationen, welche keinem der beiden Verbände angehören, ist eine geringe; insgesamt beträgt die Stärke der Gewerkschaften nicht mehr als 50 000 Mitglieder oder etwa 10 Proz. der gewerblichen Arbeiter.*)

Die Streikbewegung ist in den zwölf Monaten vom Oktober 1903 bis zum September 1904 weniger umfangreich gewesen als im vorhergegangenen Jahre. Das Arbeitsamt in Ottawa meldet, daß insgesamt 550 Unternehmungen von Streiks betroffen wurden, an welchen 18 274 Arbeiter direkt beteiligt waren. In den Wintermonaten November und Dezember sowie im Frühjahr (Mai, Juni) war die Zahl der Ausständigen am größten. Der bedeutendste Streik war jener der Schuhmacher in Quebec (etwa 5000); der Konflikt ist schiedsgerichtlich beigelegt und die Forderungen sind teilweise bewilligt worden. Ferner ist hervorzuheben der Ausstand der Stahlarbeiter in Sydney (Neu-Schottland) mit 1500 direkt Beteiligten, der infolge der Einfuhr von Streifbrechern verloren ging. Ebenso verlief der Streik von 1450 Bauhilfsarbeitern in Toronto ungünstig. Die kleineren Konflikte waren hingegen mehr erfolgreich gewesen.

Der Fortschritt des Arbeiterschutzes war im Jahre 1904 ganz belanglos. Die dem Centralparlament vorgelegenen diesbezüglichen Entwürfe blieben unerledigt. In den Provinziallegislaturen sind einige Ergänzungen der Fabrikgesetze vorgenommen worden. Der Forderung der Arbeiter, die Fabrikinspektion zweckentsprechend auszubauen, wurde in keiner Weise entsprochen; nur in Ontario ist eine Inspektion mehr angestellt worden.

Infolge der englischen Taff = Talbahn = Entschcheidung sind auch canadische Gewerkschaften zur Leistung von Schadenersatz an die Unternehmer

*) Der Vorstand des Arbeitsamtes zu Ottawa hat dem Verfasser mitgeteilt, er schätze die Zahl der Organisierten in Canada auf 150 000; diese Zahl ist unbedingt viel zu hoch gegriffen.

verurteilt worden — damit die Arbeiter der Vereinigung mit dem „Mutterlande“ mehr gedenken —; so z. B. die Vergleute in Kosland (Britisch-Kolumbien), welche 12 000 Dollar zu zahlen hatten.

Auf politischem Gebiet betätigen sich die Arbeiter dieses Landes leider viel zu wenig. Einige Anläufe selbständige Arbeitervertreter in die diversen Legislaturen zu wählen, sind das ganze, wozu man sich bisher aufraffte; diese Arbeitervertreter sind aber — Liberale. F e h l i n g e r.

Fortritte der australischen Arbeiterbewegung.

Man kann nicht sagen, daß es den australischen Arbeitern an politischer Rührigkeit mangelt; dies muß umsomehr bemerkt werden, als in allen anderen angelsächsischen Ländern gerade in dieser Beziehung eine große Lauheit zu konstatieren ist. Die australische Arbeiterpartei kann zudem als eine sozialistische Partei gelten, wenn auch dies in dem Programm derselben nicht ausgesprochen ist. Die Forderungen derselben für die nächste Zeit sind: 1. Die Erhaltung eines weißen Australiens (Verbot der Einwanderung farbiger Rassen); 2. Schlichtung aller Arbeitsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte; 3. Einführung der allgemeinen Altersversorgung; 4. Nationalisierung der Monopole; 5. Einführung der Volkswehr; 6. die Schaffung von Schiffahrtsgesetzen; 7. Beschränkung der staatlichen Kreditgewährung. In Neu-Seeland sind diese Forderungen teilweise bereits praktisch durchgeführt. Allerdings haben die Ereignisse des letzten Jahres bewiesen, daß die Arbeiterpartei des australischen Staatenbundes noch nicht stark genug ist, um selbst die Regierungsgeschäfte zu führen. Dieselbe Ursache — die Festsetzung des Geltungsbereiches des föderalen Zwangsschiedsgerichtsgesetzes, welche zum Sturze der konservativen Regierung Deakins führte, hat die Demission des Arbeitsministeriums veranlaßt. In mehreren Einzelstaaten des Bundes hingegen hat die Arbeiterpartei die Majorität.

Der wiederholte Wechsel der Regierungen mag auch als die Schuld angesehen werden, daß es im Jahre 1904 zu einem besonderen Fortschritt der sozialen Gesetzgebung Australiens nicht kommen konnte.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesstaaten haben sich im letzten Jahre gebessert; mit dem Wiederaufblühen der Landwirtschaft, die durch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse der vorausgegangenen Periode arg geschädigt war, wurde die Industrie neu belebt, so daß allgemein wieder mehr Arbeiter beschäftigt werden. Immerhin ist die Zahl der Arbeitslosen noch sehr groß, namentlich im Bergbau.

Anfang November 1904 hat in Melbourne der zweite australische Trade-Unionkongreß getagt, dessen Beschlüsse für die weitere Entwicklung der Gewerkschaften von Bedeutung sind. In allen Bundesstaaten wie in der Kolonie Neu-Seeland waren im eben abgelaufenen Jahre erfreuliche organisatorische Erfolge zu verzeichnen. Besonders dort, wo industrielle Schiedsgerichte und Lohnämter bestehen (Neu-Seeland, Neu-Südwales, Westaustralien, Victoria), sind die Arbeiter gezwungen, sich den Organisationen anzuschließen, wollen sie sich nicht jedes Einflusses auf diese Institutionen und damit auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen begeben. Trotzdem ist es auch in Australien erst eine Minorität der Arbeitererschaft, die bis jetzt den Gewerkschaften angehört. Insgesamt beziffert sich die Zahl der Ge-

sollte er sich weigern, den Gemäßregelten einzustellen, so sollte die Arbeit niedergelegt werden. Die Verhandlungen scheiterten an der Hartnäckigkeit des Prinzipals; die Gehilfen legten die Arbeit nieder, gleichzeitig wurde die Sperre über das Atelier verhängt. Der Vorsitzende des Verbandes wandte sich nun beschwerdeführend an den Bund, und beschuldigte den Prinzipal der Verletzung des Gegenseitigkeitsvertrages, der Maßregelung ausschließe. Der Bund jedoch drehte den Spieß um und erklärte, daß er in der Handlung eine Maßregelung nicht erkennen könne, der Prinzipal habe lediglich von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht, nach seiner Erklärung habe er schon lange dem Kollegen die Kündigung zugebracht. Die Gehilfen wären verpflichtet gewesen, ein Schiedsgericht einzuberufen; daß sie es nicht getan hätten, wäre eine Verletzung des Gegenseitigkeitsvertrages gewesen. Das Schiedsgericht hätte erst feststellen müssen, ob eine Maßregelung stattgefunden habe. Die Sache wurde schließlich dadurch erledigt, daß die ausständigen Kollegen anderweitig untergebracht wurden. Bei der Tarifbesprechung in Düsseldorf kam nun der Vorsitzende des Bundes auf jenen Fall zurück und verlangte gleich zu Beginn der Beratung von den Vertretern der Gehilfen die unverklausulierte Antwort, ob der Verband bereit wäre, in allen Fällen sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Gleichzeitig machte er dem Verbands die schwersten Vorwürfe, daß er in dem Erfurter Falle die Sperre verhängt habe. Sollte der Verband in dieser Sache anderer Ansicht sein, so wären weitere Beratungen zwecklos. Nach etwa dreiviertelstündiger Diskussion ließen sich die Delegierten schließlich dazu verleiten, diese Abmachung zu unterschreiben, eben um die ganze Tarifbewegung nicht scheitern zu lassen.

Dem Centralausschuß ist es wohl nicht zu verdenken, wenn er diese unter dem Druck der Verhältnisse abgepreßte Erklärung nicht anerkennen will; er verlangt, daß bei endgültiger Tarifbeschließung beide Organisationen gleich stark vertreten sind. Die Frage des Schiedsgerichtes hat erst dann Wert für den Verband, wenn eben beide Teile zur Einhaltung der Abmachungen verpflichtet sind; dazu ist es also notwendig, daß der Bund seine Auffassung über Maßregelung ändere. Die Verhandlungen darüber schweben noch, doch ist zu hoffen, daß im laufenden Jahre auch der Kynographenverband seinen Tarif zum Abschluß bringt.

P. L.

Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

Vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker

wird uns mitgeteilt, daß dieses zwecks Vermeidung von Konflikten den Schiedsgerichten aufgegeben hat, sich auch in außertariflichen Streitfragen als Einigungsamt den Parteien zur Verfügung zu stellen, und letzteren ist gleichzeitig damit die Verpflichtung auferlegt worden, sich in allen Streitfällen und Differenzen an die Schiedsgerichte zu wenden, die in dringenden Fällen innerhalb 48 Stunden zusammenzutreten haben.

Um die Durchführung dieses Verfahrens für alle Fälle zu gewährleisten, oder um die Ursachen zu solcher Inanspruchnahme der Schiedsgerichte auf das tunlichst niedrigste Maß zu beschränken, wird den tariftreuen Buchdruckereien Deutschlands die Beachtung des nachfolgenden einstimmigen Beschlusses des Tarifamtes vom 15. Januar d. Js. höflichst und dringend empfohlen:

1. Die Wahl von Arbeiterausschüssen, wie sie § 134h der Gewerbeordnung vorseht, ist zu

begünstigen; die Vertrauensmänner der Gehilfen der betreffenden Druckerei haben dem Ausschuß anzugehören;

2. Ist die Bildung eines derartigen Ausschusses wegen des geringen Umfanges eines Betriebes nicht möglich, dann: Anerkennung der von den Gehilfen gewählten Vertrauensmänner; den Vertrauensmännern muß das Recht zustehen, tarifliche oder außertarifliche Wünsche ihrer Mandatgeber dem Prinzipal oder seinem Beauftragten in schriftlicher Form zum Vortrag zu bringen; in nicht dringenden Angelegenheiten und auf Wunsch des Prinzipals außerhalb der Arbeitszeit;

3. Mit den Mitgliedern des Arbeiterausschusses und den Vertrauensmännern ist unter allen Umständen eine vierzehntägige Kündigungsfrist zu vereinbaren;

4. Die jeweils amtierenden Vertrauensmänner der Gehilfen sind dem Prinzipal nach vollzogener Wahl stets sofort namhaft zu machen.

Vom Arbeitsmarkt.

Beim paritätischen Arbeitsnachweis der Brauereien Berlins fanden am 15. Januar die Kuratoriumswahlen statt. In der Sektion der Brauer entfielen von 917 Stimmen 641 auf die Kandidaten des Centralverbandes und 276 auf die der Bundesgesellen. Seit 1895 hat sich das Stimmenverhältnis bei den Organisationen wie folgt verschoben:

Im Jahre	Verband	Bund
1895	nicht beteiligt	602
1897	267	423
1899	278	370
1901	509	350
1903	516	364
1905	641	276

In der Sektion II (Brauereiarbeiter) erhielt die Liste des Centralverbandes 1448 von 1459 Stimmen.

Gewerbegerichtliches.

§§ 124b und 134 der Gewerbeordnung.

Von den Beziehungen der §§ 124b und 134 zu einander haben selbst viele Berufene eine falsche Auffassung, wie mir Gespräche mit Verbandsvorsitzenden und Gewerbegerichts-Beisitzern in jüngster Zeit vielfach überzeugend dargetan haben. Man scheint meistens nur den Anfang des § 134 gelesen zu haben, der die § 121—125 auch auf Fabrikarbeiter angewendet wissen will, ohne zu berücksichtigen, daß im Abs. 2 des § 134 der § 124b ausdrücklich für Fabrikbetriebe mit über 20 Arbeitern aufgehoben wird.

Zum besseren Verständnis mögen beide Paragraphen hier wiedergegeben werden:

§ 124b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor recht-

mäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der § 121—125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der § 126—128 Anwendung.

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

Der übrige Inhalt des § 134 kann ausfallen, da er für uns hierbei nicht in Betracht kommt.

Der wesentliche Unterschied der beiden Paragraphen beruht darin, daß der § 124b dem Inhaber eines handwerkmäßigen Betriebes, ohne weiteren Nachweis eines Schadens, das Recht zuspricht, bei Kontraktbruch als Schadenersatz eine Summe in Höhe des ortsüblichen Wochenlohns zu fordern, während der § 134 den Fabrikanten nur das Recht einräumt „bis zur Höhe des durchschnittlichen Wochenlohns Schadenersatz auszubedingen“.

Diese „Ausbedingung“ kann aber nicht erst geschehen, nachdem das Arbeitsverhältnis schon rechtswidrig gelöst ist, sondern muß bereits im Arbeitsvertrag bzw. in der Arbeitsordnung usw. festgelegt sein.

Da nun alle gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied als Fabrikarbeiter im Sinne des Gesetzes angesehen werden, sofern sie in Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern beschäftigt werden, so wäre wohl manche Verurteilung zu Kontraktbruchstrafen hinfällig geworden, wenn die Beklagten rechtzeitig die nötige Rechtsbelehrung erhalten hätten. So z. B. wurden erst am 24. Oktober 1904 vom Gewerbegericht Berlin 18 Luxuspapierarbeiter auf Grund des § 124 zur Zahlung des ortsüblichen Wochenlohns als Kontraktbruchstrafe verurteilt, weil ihr Vertreter in Unkenntnis des § 134 den Anspruch des Klägers anerkannte. Ganz anders verlief eine ähnliche Klage vor dem Gewerbegericht Leipzig. Der Fall lag kurz so: Bei 3 Stiefelfabrikanten waren die Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Kündigung in den Streik getreten. Zwei der Fabrikanten klagten auf Schadenersatz und verlangten von den Arbeitern bis zu 90 Mk. und den Arbeiterinnen bis zu 36 Mk. Der Dritte klagte auf Grund des § 124b der Gewerbe-Ordnung auf Zahlung des ortsüblichen Wochenlohns und berief sich darauf, daß sein Betrieb ein handwerkmäßiger und als solcher auch bei der Gewerbeinspektion seit einem halben Jahre angemeldet sei.

Da der Vertreter der Streikenden jeden Schaden der Fabrikanten bestritt, so wurde allen drei Fabrikanten aufgegeben, den Nachweis ihres Schadens beweiskräftig zu erbringen. Die Ansprüche des dritten Fabrikanten, soweit er sie aus dem § 124b herleitete, wurden vom Gewerbegericht selbst zurückgewiesen, da in dem Betrieb desselben in der Regel mehr als 20 Personen beschäftigt wurden.

Selbstverständlich müssen die beklagten Arbeiter in der Lage sein, jeden Schaden der Kläger zu bestreiten, sonst werden sie zum Schadenersatz verurteilt. Ich glaube, es wird nur von Nutzen sein, wenn die Gewerkschaftsblätter von vorstehendem Sachverhalt ihren Lesern Kenntnis geben.

C. R.

Wahlen zu Kaufmannsgerichten. Zu den bereits früher gemeldeten Wahlergebnissen können wir heute noch über die folgenden berichten: In Karlsruhe wurde eine Liste von 10 kartellierten Vereinen ohne Gegenliste gewählt. — In Altona erhielten: D. N. G. B. ¹⁾ 7, der B. f. G. R. ²⁾ 4, der L. B. ³⁾ 1, eine Altonaer Krankenkasse 2 und eine unbekannte Liste 1 Weisiger. — In Bayreuth fielen auf D. N. G. B. 7, auf B. f. G. R. ⁴⁾ 5 Weisiger. In Breslau standen 13 bürgerliche Vereine gemeinsam gegen den C. B. d. G. ⁵⁾ und den L. Bbd. ⁶⁾ Letztere beiden erhielten 250 von 1611 Stimmen und 4 von 25 Weisigern. In Erfurt wurde eine kartellierte Liste von 6 Vereinen ohne Konkurrenz gewählt. — In Halle entfielen von 8556 Stimmen (bei 427 Wählern) 5241 auf die gemeinsame Liste des L. B. ³⁾, des B. f. G. R. ²⁾ und des B. ⁴⁾, die 12 Weisiger erhielt, der D. N. G. B. ¹⁾ erhielt für 2575 Stimmen 6 und der C. B. d. G. ⁵⁾ für 740 Stimmen 2 Weisiger. — In Harburg-Lichtenburg ging der antisemitische D. N. G. B. ¹⁾ mit dem Hirsch-Dunderschen G. B. d. R. ⁷⁾ gemeinsam in die Wahlen. 121 Stimmen und 9 Weisiger waren der Preis dieser seltsamen Verbrüderung, während unser C. B. d. G. ⁵⁾ mit 37 Stimmen 3 Siege eroberte. — In Harburg erhielten der D. N. G. B. ¹⁾ 4, der B. f. G. R. ²⁾ 1 Weisiger. In Heidelberg fielen auf den B. ⁴⁾ 6 und auf den D. N. G. B. ¹⁾, verbunden mit Buchhändlern, 4 Siege. — In Hildesheim wurden gewählt: D. N. G. B. ¹⁾ 2 und B. f. G. R. ²⁾, verbündet mit B. ⁴⁾, sowie mit Privatbeamten- und Bankbeamtenverein, 1 Weisiger. — In Landskronach war das Ergebnis: D. N. G. B. ¹⁾ und katholischer Verein 6, B. ⁴⁾ 2 Weisiger. — In Lübeck: D. N. G. B. ¹⁾ 5, B. f. G. R. ²⁾ und B. ⁴⁾, Concordia 7 Weisiger. — In Magdeburg errangen 9 kartellierte bürgerliche Vereine 28, der C. B. d. G. ⁵⁾ 2 Siege. — In Nürnberg fielen auf die kartellierten Vereine 14, auf den D. N. G. B. ¹⁾ 4 Weisiger. — In Osnabrück wurde eine verbündete Liste ohne Gegner gewählt. — In Pirmasens errang der D. N. G. B. ¹⁾ 4, der B. f. G. R. ²⁾ und L. B. ³⁾, verbündet mit einem katholischen Vereine, 2 Siege. — In Stuttgart entfielen auf 9 kartellierte Vereine 23, auf den C. B. d. G. ⁵⁾ 7 Siege. — In Tilsit wurden 6 Weisiger vom D. N. G. B. ¹⁾ gewählt. — In Wandsbek blieb die Liste des B. f. G. R. ²⁾ ohne Gegner Sieger. — In Weimar endlich wurde eine gemeinsame Liste ohne Konkurrenz gewählt. — Daß durch Ortsstatut in solchen Fällen, in denen nur eine einzige Liste eingereicht wird, von der Wahl Abstand genommen werden kann, war vorher wenig bekannt. Solche Fälle konkurrenzloser Listen sind bis jetzt aus Erfurt, Ehlingen, Karlsruhe, Köln, Ludwigshafen, Osnabrück, Wandsbek, Weimar und Würzburg berichtet. Von Ehlingen und Ludwigshafen liegt ein Ergebnis uns noch nicht vor.

Wahlen. In Konstanz siegte die Liste des Gewerkschaftskartells mit 715 gegen 443 christliche Stimmen.

Polizei und Justiz.

Keine civilrechtliche Haftbarkeit bei Boykott.

Das Urteil des hanseatischen Ober-Landesgerichts, das den Schadenersatzanspruch der Lokalinhaberin Brüggemann in Bremen gegen die Ortsverwaltung

¹⁾ Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband; ²⁾ Verein für Handlungs-Kommiss von 1858; ³⁾ Leipziger Verband; ⁴⁾ Kaufmännischer Verein; ⁵⁾ Centralverband der Handlungsgehilfen (Gewerkschaft); ⁶⁾ Lagerhalter-Verband; ⁷⁾ Gewerkschaft der Kaufleute.

erblicken, die ihre Schadenersatzpflicht auf Grund des § 823, Abs. 1 oder des § 826 B.G.B. zur Folge haben könne.

Ebenso wenig haben aber die Beklagten einer ihnen nach § 823, Abs. 2 B.G.B. obliegenden Verpflichtungen zuwidergehandelt. Eine Beleidigung der Klägerin kann in dem Inhalt des Flugblattes und in seinem Verbreiten nicht gefunden werden. In dieser Beziehung genügt der Hinweis auf die zutreffenden Gründe des Landgerichts Bremen. Ebenso wenig kann aber auch in dem Verteilen des Flugblattes auf offener Straße eine unter § 360, 11 des Str.-G.-B. fallende Uebertretung erblickt werden. Das Delikt des groben Unfugs richtet sich gegen den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung. Auch physische Belästigungen sind verboten, die nur im Wege der Reflexion störend wirken können; nicht nur die Ruhe der äußeren Sinne wird geschüßt. Solche psychische Belästigungen müssen aber eine unmittelbare Folge der Handlung des Störenden sein. Nun ist allerdings das Flugblatt auf offener Straße verteilt worden. Ein Gefühl der Unsicherheit hätte sich aber nur dann des Publikums bemächtigen können (übrigens liegt nichts dafür vor, daß eine solche Beunruhigung eingetreten ist), wenn der einzelne nach Kenntnisnahme des Inhalts der Druckschrift denselben mit anderen besprach.

Die Voraussetzungen des § 153 der G. O. liegen nicht vor; der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen (Vd. 36, Nr. 85, S. 236 u. ff.) lag ein ganz anders gearteter Tatbestand zugrunde.

Auch der letzte Rechtsbehelf der Klägerin, der § 824 B.G.B. kann zu einer Verurteilung der Beklagten nicht führen. In der Kundgebung der Beklagten, dem Flugblatt, ist die Behauptung aufgestellt und die Tatsache verbreitet:

„Sonntags erhielten die Musiker in dem Lokale der Klägerin bei einer Arbeit von 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts in der Regel nur einen Verdienst von 2,70 Mk., 3 Mk., 5 Mk., — selten mehr.“ — Daran schließt sich das Urteil: „Das ist ein sehr trauriger Verdienst.“ Sodann wird die Tatsache behauptet: „Die Klägerin weigerte sich, dem Wunsche der Musiker auf Gewährung eines höheren Lohnes nachzukommen,“ und das Urteil ausgesprochen: „Dieser Wunsch sei durchaus gerechtfertigt.“ — Die Klägerin bestreitet die Richtigkeit der Urteile. Der Verdienst der Musiker sei gut gewesen. Sie bestreitet auch die Tatsache, daß die Musiker selbst bei ihr vorstellig geworden seien. Dieser Punkt dürfte nebensächlich sein. Jedenfalls muß eine Verurteilung der Beklagten auf Grund des § 824 B.G.B. daran scheitern, daß die Klägerin nicht zu behaupten vermocht hat, die Beklagten hätten die Unwahrheit der von ihnen behaupteten und verbreiteten Tatsachen gekannt oder doch kennen müssen; sie hätten also mindestens fahrlässig gehandelt.

Der Klageanspruch ist mithin unbegründet; unter Aufhebung des angefochtenen Urteils mußte die Klage unter Verurteilung der Klägerin in die Kosten des Rechtsstreits abgewiesen werden.

Wir empfehlen das Urteil der dringenden Beachtung der Gewerkschaftsleiter, da es die Frage der Schadenersatzpflicht nach den verschiedensten Gesichtspunkten behandelt. Öffentlich schließt sich auch das Reichsgericht in ähnlichen Fällen dieser Auffassung des hanseatischen Ober-Landesgerichts an.

Verbot öffentlicher Sammlungen für die Bergarbeiter. Das Ministerium von Neuf j. L. hat dem Gewerkschaftsstartell in Gera ein Gesuch um Genehmigung einer öffentlichen Sammlung für die ausständigen Bergarbeiter abschlägig beschieden. Das

war zu erwarten, denn öffentlich darf in Neuf und anderen Bundesstaaten nur zu Mirbachfonds gesammelt werden. Aber das Gesuch war unseres Erachtens völlig überflüssig, denn es bedarf keiner öffentlichen und genehmigungspflichtigen Sammlung, um seinem Solidaritätsempfinden für die hungernden Bergarbeiter Ausdruck zu geben. Sammlungen in Gewerkschaften, Arbeitervereinen, in Fabriken und Werkstätten sind keine öffentlichen Kollekte und bedürfen keiner Genehmigung. Wenn die Arbeiter von Gera die Bergleute im Ruhrkohlenrevier unterstützen wollen, so kann ihnen das kein Ministerium verbieten.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den Gewerkschaftskartellen.

Ein Gewerkschaftshaus wollen die Erfurter Gewerkschaften errichten. Der Ankauf eines Grundstücks für 30 000 Mk. ist bereits beschlossen. Für den Bau sind 100 000 Mk. in Anschlag gebracht.

Für das Chemnitzer Arbeiterssekretär ist Genosse Robert Straube in Chemnitz gewählt.

Mitteilungen.

Jahresbericht der Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Die Vereinigung hat im verflossenen Jahre eine Mitgliederzunahme von 170 zu verzeichnen, so daß gegenwärtig die Mitgliederzahl 829 beträgt. Nach der vom Verein Arbeiterpresse aufgenommenen Statistik gehören von den Partei- und Gewerkschaftsangestellten 141 der Unterstützungs-Vereinigung noch nicht an. Da aber die Statistik nicht alle Angestellten umfaßt, so ist die Zahl derjenigen, die der Vereinigung nicht angehören, erheblich höher anzuschlagen. Es darf wohl angenommen werden, daß von den Außenstehenden im Laufe dieses Jahres noch mancher der Vereinigung beiträgt und somit die Unterstützungs-Vereinigung bald die Mitgliederzahl von 1000 erreichen wird. Obwohl die Gewerkschaftsangestellten einen sehr erheblichen Teil der Mitglieder bilden, ist hier die Zahl der Außenstehenden am größten. Die Beitragsleistung mit eigenen Mitteln wird den Gewerkschaftsangestellten, da sie in der Regel nur mäßige Gehälter beziehen, zu schwer, weshalb sie auf die Mitgliedschaft verzichten müssen. Indes darf man wohl erwarten, daß die Zahl der Gewerkschaftsorganisationen, die zu der Beitragsleistung bisher einen ablehnenden Standpunkt einnahmen, sich immer mehr vermindert und somit die Behinderung zu dem Beitritt für die Unterstützungs-Vereinigung gehoben wird. Von den Parteiblättern haben wir nunmehr die Tatsache zu verzeichnen, daß von den 63 nur noch 12 jede Mithilfe zur Beitragsleistung ablehnen. Darunter befinden sich Blätter, die durch finanzielle Schwierigkeiten diese Zurückhaltung nicht begründen können, um so bedauerlicher erscheint der engherzige Standpunkt, der von den Preßkommissionen oder sonstigen Verwaltungskörperschaften ihren Angestellten gegenüber eingenommen wird. Das Beispiel der übrigen Arbeiterpresse sollte den Anstoß geben, den Widerstand gegen ein in unseren eigenen Grundsätzen begründetes Verlangen aufzugeben.

Die Mitgliederzahl hat, wie schon eingangs bemerkt, einen erheblichen Zuwachs aufzuweisen. Im Jahre 1902 betrug die Mitgliederzahl 433, 1903 stieg sie auf 659 und 1904 auf 829.

der Civilmusiker dajelbst wegen Boykottierung ihrer Wirtschaft zurückwies, liegt uns nunmehr im Wortlaut vor, und es dürfte für die Gewerkschaftsbewegung von nun so größerer Bedeutung werden, als die Klägerin ihren Anspruch obendrein noch auf § 153 der Gewerbeordnung (Koalitionszwang) und § 360, 11 St. G. (Grober Unfug) stützte. Als solches Vergehen bezeichnete sie die Verbreitung der Flugblätter auf offener Straße, hatte aber, wie bemerkt, mit ihrer eigenartigen Auffassung vor Gericht kein Glück.

Das Bremer Landgericht hatte die Schadenersatzpflicht der beklagten Musiker auf Grund des § 823 B. G. B. (widerrechtliche Verletzung des Rechtes eines anderen) anerkannt, wogegen die Beklagten Berufung einlegten. Ihre Rechtfertigung stützte sich auf den Nachweis, daß von einer „widerrechtlichen“ Verletzung der Rechte der Klägerin keine Rede sein könne, denn „wer von einem anderen unbillig behandelt worden sei, habe das Recht, dies seinen Standesgenossen mitzuteilen und sie zur Weidung des Geschäfts seines Gegners zu ersuchen“. Die Flugblattverteiler hätten sich nicht als Posten vor der Wirtschaft der Klägerin aufgestellt, sie hätten ihren Genossen das Flugblatt nur zur Information gegeben und es ihrer Entscheidung überlassen, was sie tun wollten.

Das Ober-Landesgericht gab der Berufung der Beklagten unter folgender Begründung statt:

„Was die Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 des § 823 B. G. B. auf den vorliegenden Fall anlangt, so sind das Leben, die Gesundheit, der Körper und das Eigentum der Klägerin nicht von den Beklagten verletzt worden. Ebenjowenig aber ihre Freiheit“. In dieser Beziehung genügt der Hinweis auf die Ausführungen des Reichsgerichts im Urteil vom 11. April 1901 (Entsch. in Zivilsachen, Bd. 48, S. 117), wo es heißt:

„Wie immer der Ausdruck „Freiheit“ im § 823 aufzufassen und zu begrenzen sein mag, so darf man nicht so weit gehen, jede die freie Willensbestimmung eines anderen irgendwie beeinflussende Einwirkung unter den Begriff der „Freiheitsentziehung“ zu stellen“.

Haben die Beklagten „ein sonstiges Recht“ der Klägerin widerrechtlich verletzt? Das angefochtene Urteil nimmt dies an. Das Reichsgericht habe ausgesprochen: Das Recht eines selbständigen Gewerbetreibenden auf Ausübung seines Gewerbebetriebes sei ein wohl erworbenes Recht und falle unter den Begriff der „sonstigen Rechte“ des § 823. Dies Recht der Klägerin hätten die Beklagten durch Boykottierung der Wirtschaft vorsätzlich und widerrechtlich verletzt. Ob der erste Teil dieser Ausführungen richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Das Landgericht bezieht sich auf zwei Urteile des Reichsgerichts. Das eine ist in den Entscheidungen (Bd. 51, S. 373 ff.) abgedruckt, das andere in dem Schlesw.-Holst. Anz. f. 1902 (S. 305 ff.) ausführlich mitgeteilt. Von der Kritik ist es lebhaft besprochen. Schon das Urteil im 51. Band der Reichsgerichtsentscheidungen sagt einschränkend (S. 374):

„Die Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes mag, namentlich insoweit derselbe gegen gewisse Eingriffe Dritter durch die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs besonders geschützt wird, als ein wohl erworbenes Recht anzusehen sein.“

In einer späteren Entscheidung (Bd. 56, S. 276) äußert sich das Reichsgericht noch zurückhaltender:

„Gegen unberechtigte Schädigungen und Störungen anderer in Ausübung des Gewerbebetriebes gewährt das geltende Recht in dem Wettbewerbsgesetze, in § 824, Absatz 2 B. G. B., verbunden mit

den strafrechtlichen Normen über Ehrverletzung und Kreditgefährdung, sowie in den §§ 824 u. 826 B. G. B. in ausreichendem Maße Schutz.“

Von diesem Punkte ganz abgesehen, kann aber dem angefochtenen Urteil darin nicht zugestimmt werden, daß das Handeln der Beklagten als ein widerrechtliches im Sinne des § 823, Abs. 1, und wie gleich bemerkt, im Sinne des Abs. 2 desselben Paragraphen, sowie der §§ 824 und 826 B. G. B. anzusehen ist. Der Zweck, den die Beklagten durch die Verbreitung des Flugblattes erreichen wollten, war durchaus erlaubt; sie wollten den bei der Klägerin konzertierenden Musikern eine günstigere Entlohnung der Sonntagsarbeit verschaffen. Hierzu durften sie sich (Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 56, S. 275) des Mittels der erlaubten Koalition bedienen. Das Boykottieren ist an sich keine widerrechtliche oder auch nur den guten Sitten widerstrebende Handlung. — Wenn aber weiter (fährt das Landgericht einwandfrei fort) die Boykottierung zum Zwecke oder zum Erfolge hat, die gewerbliche Existenz des Gegners im Lohnkampf völlig zu untergraben, ihn dauernd erwerbslos und brotlos zu machen, — dann ist die Anforderung zum Boykott rechtswidrig.

Nach der Auffassung des Reichsgerichts verstößt diese Maßregel nicht schon dann gegen die guten Sitten, wenn sie nur darauf abzielt, den Gegner vorübergehend, für die Dauer des Lohnkampfes, die Erwerbsmöglichkeit in dem betreffenden Geschäftszweig abzuschneiden, um ihn hierdurch zum Entgegenkommen, zur Unterwerfung unter die gestellten Bedingungen zu nötigen.

Noch strengere Anforderungen in bezug der Wahl der Kampfmittel stellt das Reichsgericht an die in Lohnstreitigkeiten begriffenen Arbeitgeber in einem neueren Urteil (Bd. 57, Nr. 96 d. Entsch.): Auch solche Kampfmittel seien unzulässig, die einen „sehr schweren Eingriff“ in das wirtschaftliche Leben des davon Betroffenen enthielten. Es handelte sich dort um die Aussperrung eines Arbeiters von der Beschäftigung in den größeren Betrieben der Metallbranche. Das Reichsgericht führt aus (S. 427): Durch eine derartige Aussperrung werde dem Arbeiter die Gewinnung von Arbeitsgelegenheit auf einem gewerblichen Gebiete, das bezüglich der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter in allererster Reihe stehe, in weitgehender Weise beschränkt und erschwert; der Uebergang zu einem anderen gewerblichen Gebiete sei auch für den Nicht-Facharbeiter schwierig und nur ausführbar, wenn er sich mit einem geringeren Lohne begnüge.

Ganz gewiß sind in den Lohnkämpfen die Arbeitnehmer mit demselben Maß zu messen, wie die Arbeitgeber. Die Sachlage ist aber in dem vorliegenden Falle eine erhebliche andere, wie in demjenigen, der der eben erwähnten Entscheidung zugrunde lag. Mit den Tatsachen stehe nicht im Einklang, was das angefochtene Urteil ausführt: „Im vorliegenden Falle mußte das Vorgehen der Beklagten zur Folge haben, daß der Wirtschaftsbetrieb der Klägerin wegen Mangels an Gästen völlig aufhörte, die Klägerin also ihre einzige Erwerbsquelle verlor und ruiniert wurde.“ — Nicht nur stand damals wie jetzt fest, daß der Klägerin ein Schaden von nur 1 Mark durch das Vorgehen der Beklagten erwachsen ist, sondern sie selbst hat stets nur eine erhebliche „Veeinträchtigung“ ihres Umsatzes behauptet. Es kommt hinzu, daß sie die in dieser Instanz aufgestellte Behauptung der Beklagten unwidersprochen gelassen hat: „Das Geschäft der Klägerin gehe noch immer flott weiter.“ Darnach ist in dem Verbreiten des Flugblattes an sich keine widerrechtliche Handlung der Beklagten zu

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt sich die Mitgliederzahl wie folgt:

	Im Jahre 1902	1903	1904
Arbeitersekretäre	31	38	48
Parteiangeestellte	1	3	10
Berichtersteller	19	23	26
Politische Redakteure	114	123	141
Schriftsteller	29	28	29
Buchhandlungsangestellte und Kontoristen	14	17	20
Expedienten	57	71	94
Geschäftsführer	30	39	45
Gewerkschaftsangestellte	101	268	363
Krankenkassenangestellte	27	49	53
	433	659	829

Von den Mitgliedern sind 5 wegen restierender Beiträge, 2 freiwillig und 7 durch Berufswechsel ausgeschieden; an letztere sind 288,20 Mk. an Beiträgen zurückgezahlt. Gestorben sind die Mitglieder: Carl Duden, Angestellter im Verlag der „Volkstimme“ in Pant; Gust. Gladewig, Redakteur der „Bergarbeiterzeitung“; Louis Jacobs, Angestellter im Verlag des Hamburger „Echo“; Albert Schmidt, Geschäftsführer der Bielefelder „Volkswacht“; Ferdinand Wegener, freier Schriftsteller; Paul Gräfer, Berichterstatter der Elberfelder „Freien Presse“.

Gräfer gehörte der Unterstützungs-Vereinigung noch nicht ein Jahr an, so daß der Vorstand leider keine Witwenunterstützung gewähren konnte. An die Hinterbliebenen der 5 verstorbenen Mitglieder sind je 200 Mk. Sterbegeld ausgezahlt; außerdem beschloß der Vorstand, der Frau Gladewig und ihren sechs Kindern eine laufende Unterstützung von jährlich 900 Mk., der Frau Jacobs eine Witwenunterstützung von jährlich 600 Mk., der Frau Duden mit ihren sieben Kindern 900 Mk., der Frau Schmidt mit ihren zwei Kindern 800 Mk. und der Frau Wegener und ihren zwei Kindern gleichfalls 800 Mk. zu gewähren. Frau Wenzel, die bisher eine Unterstützung von 700 Mk. erhielt, ist verstorben und da der Sohn das 18. Lebensjahr erreicht hat, so erlischt jede fernere Unterstützung. Die Unterstützungs-Vereinigung übernahm demnach aus dem Jahre 1903 an fortlaufenden Unterstützungen 1600 Mk., im Jahre 1904 traten 4000 Mark neue Belastung hinzu, so daß insgesamt 5600 Mk. an Unterstützungen auf das Jahr 1905 übernommen werden. Das Vermögen der Vereinigung ist von 51 513,54 Mark im Jahre 1903 auf 105 030,06 Mk. im Jahre 1904 gestiegen. Wir haben den Mitgliedern die sehr erfreuliche Mitteilung zu machen, daß unter den Einnahmen sich eine Spende von 5000 Mk. befindet; dem freundlichen Geber, der uns seinen Namen verschwiegen hat, sei auf diesem Wege unser herzlichster Dank übermittelt.

Im übrigen ergibt der Jahreskassenbericht eine detaillierte Uebersicht der finanziellen Gestaltung der Vereinigung.

Die Korrespondenz umfaßt 809 Eingänge, darunter 253 Briefe, 165 Karten und 391 Postanweisungen. Die Ausgänge beziffern sich auf 1049, darunter 611 Briefe, 79 Karten, 334 Drucksachen und 25 Postanweisungen. Im Vorjahre betragen die Eingänge 670, die Ausgänge 732; mithin entsprechend der Mitgliederzahl ein erhebliches Mehr.

Die Beitragsleistung weist 711 Jahresbeiträge auf; da die 829 Mitglieder am Schlusse des Jahres nicht als Vollmitglieder gelten können, so läßt schon diese Zahl darauf schließen, daß die Beiträge ziemlich regelmäßig eingegangen sind. Die Zahl der Sä-

migen ist gering, besonders von einigen Vertrauensleuten kann lobend erwähnt werden, daß sie mit besonderem Eifer auf pünktliche Abrechnung sehen. An Orten mit einer großen Mitgliederzahl stellen wir an unsere Freunde schon erhebliche Ansprüche, die Erfassung der Beiträge nimmt hier geraume Zeit in Anspruch. Wir nehmen deshalb die Gelegenheit wahr, allen, die uns behülflich waren bei Erledigung der Geschäfte, unseren Dank auszusprechen.

Der Vorstand.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

4. Quartal 1904.

Einnahme.

Kassenbestand vom 3. Quartal 1904	165,71	Mk.
2384 Mitglieder-Beiträge	14 304,—	„
K. V. Besondere Spende	5 000,—	„
Von Carring	25,—	„
Zinsen	890,75	„
Summa	20 385,46	Mk.

Ausgabe.

Witwenunterstützung	851,—	Mk.
Sterbegeld an Frau Wegener und Frau Schmidt	400,—	„
Drucksache	57,25	„
Porto	40,—	„
Kassierer	150,—	„
Auf der Bank	18 677,50	„
Diverse	2,60	„
Kassenbestand	207,11	„
Summa	20 385,46	Mk.

Vermögensübersicht.

Auf der Bank	104 822,95	Mk.
Kassenbestand	207,11	„
Summa	105 030,06	Mk.

Kassenbericht der Unterstützungs-Vereinigung für das Geschäftsjahr 1904.

Einnahme.

Kassenbestand vom 4. Quartal 1903	168,31	Mk.
Mitglieder-Beiträge		
1. Quartal	11 984,—	Mk.
2. Quartal	13 326,—	„
3. Quartal	11 628,—	„
4. Quartal	14 304,—	„
Zinsen	2 734,40	„
Spende von K. V.	5 000,—	„
Ueberschieden von Carring	25,—	„
Summa	59 119,71	Mk.

Ausgabe.

Sterbegeld	1 200,—	„
Witwenunterstützung	3 109,30	„
Zurückgezahlte Beiträge	288,20	„
Drucksachen	61,75	„
Kassierer	600,—	„
Porto	156,63	„
Auf der Bank	53 477,72	„
Diverse	19,—	„
Kassenbestand	207,11	„
Summa	59 119,71	Mk.

Vermögensübersicht.

Auf der Bank	104 822,95	Mk.
Kassenbestand	207,11	„
Summa	105 030,06	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Franz Stahl. Gustav Reinke.